

# **Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen**

*Entwurf Änderung des Spitalgesetzes*



## **Zusammenfassung**

**Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie sollen in zwei gemeinnützige Aktiengesellschaften im alleinigen Eigentum des Kantons umgewandelt werden. Die Spitäler erhalten so die optimalen Voraussetzungen für eine flexible und transparente Unternehmensorganisation und –führung und für Versorgungsverbünde mit anderen Anbietern. Damit sind sie in der Lage, die grossen Herausforderungen in der Spitalversorgung bestmöglich zu bewältigen und der Luzerner Bevölkerung langfristig eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.**

Wie andere Spitäler stehen das Luzerner Kantonsspital (LUKS) und die Luzerner Psychiatrie (Lups) vor grossen Herausforderungen: rasanter medizintechnischer Fortschritt und Digitalisierung, zunehmender Qualitäts-, Preis- und Kostendruck, Wettbewerb und Regulierung in der Spitalversorgung, Fachkräftemangel und Erneuerungsbedarf bei der Infrastruktur. Diese Herausforderungen lassen sich am besten in Verbundlösungen mit anderen Spitälern und Gesundheitsdienstleistern bewältigen. So können Synergien bei den Angeboten, Investitionen oder beim Personal erzielt, die für eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Leistungserbringung unerlässlichen Mindestfallzahlen erreicht und die Attraktivität der Spitalunternehmen als Arbeitgeber erhalten werden. Das LUKS und die Lups sind bisher mit zahlreichen anderen Spitälern und Anbietern im Gesundheitswesen eine Zusammenarbeit eingegangen. Hervorzuheben sind insbesondere die vertraglichen Kooperationen mit dem Kantonsspital Nidwalden (Projekt Lunis) und den Kantonen Ob- und Nidwalden (Lups-ON) mit dem Ziel einer gemeinsamen Spitalregion Zentralschweiz. Der Lunis-Verbund soll nun noch weiter vertieft und rechtlich gefestigt werden, indem das LUKS eine Mehrheitsbeteiligung am Kantonsspital Nidwalden übernehmen soll. Ein solcher Verbund auf betrieblicher Ebene ist auch mit anderen Zentralschweizer Spitälern denkbar.

Das LUKS und die Lups können solche Verbundlösungen als öffentlich-rechtliche Anstalten nicht optimal eingehen. Verbundpartner können organisatorisch nicht konsequent in die kantonalen Spitalunternehmen eingegliedert werden, da sie eine andere Rechtsform haben und nach anderen Regeln funktionieren. Die Organisation bleibt so unübersichtlich, eine einheitliche Strategie und Unternehmensführung sind nur eingeschränkt möglich und der mögliche Synergienutzen des Verbundes wird nicht ausgeschöpft. Auch ist die Anstalt für mögliche Verbundpartner nicht attraktiv. Sie regelt viele rechtliche Aspekte nicht und kann vom Kanton Luzern jederzeit einseitig abgeändert werden. Zudem erweist sich die Anstalt für die Organisation und die Führung von komplexen Grossunternehmen, wie sie das LUKS und die Lups sind, je länger je mehr als zu wenig flexibel und transparent. So fehlen insbesondere eine klare Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene im Unternehmen, und die Unternehmensführung ist zu stark auf den Spitalrat und die Direktion fokussiert. Vielmehr sollten die Geschäftsbereiche wirkungsvoll eigene Verantwortungsbereiche (z. B. als selbständige Tochterunternehmen) bilden können.

Mit einer Änderung des Spitalgesetzes sollen das LUKS und die Lups deshalb in zwei Aktiengesellschaften – Luzerner Kantonsspital AG und Luzerner Psychiatrie AG – umgewandelt werden. Damit erhalten sie eine etablierte und bewährte Rechtsform für Unternehmen ihrer Grösse und Komplexität. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft setzt sich immer mehr durch, insbesondere auch für kantonale Spitäler (und Pflegeheime), wie erfolgreiche Beispiele anderer Kantone (z. B. AG, SO, TG und ZG) zeigen. Mit der Aktiengesellschaft als Rechtsform erhalten die Spitäler die

bestmögliche Ausbau- und Verbundfähigkeit. Dadurch wird nicht nur die Transparenz gegen aussen erhöht, sondern auch die Führbarkeit gegen innen gestärkt.

Die Luzerner Kantonsspital AG und Luzerner Psychiatrie AG sollen alleine dem Kanton gehören – die Möglichkeit des Verkaufs der Aktien und damit eine Privatisierung der Unternehmen von Gesetzes wegen nicht möglich. Die Spitalaktiengesellschaften sollen zudem über eine gemeinnützige Zweckbestimmung verfügen. Damit ist sichergestellt, dass die Unternehmen ihre Gewinne grösstenteils wieder in den Betrieb reinvestieren können. Zudem werden so die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung geschaffen. Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkung auf das medizinische Angebot der beiden Spitalunternehmen. Auch als Aktiengesellschaften bleibt ihr Hauptzweck die stationäre und ambulante Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung. Auf die noch im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene gesetzliche Möglichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages soll verzichtet und der Abschluss eines solchen soll den Sozialpartnern überlassen werden. Das Personal wird trotz Rechtsformänderung weiterhin über attraktive Anstellungsbedingungen verfügen, da die Unternehmen aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels auf motivierte Mitarbeitende angewiesen sind.

Die notwendige politische Steuerung bleibt trotz Rechtsformänderung faktisch die gleiche. Der Kantonsrat muss namentlich die Statuten der Unternehmen und wichtige Änderungen derselben genehmigen. Er bestimmt auch weiterhin über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe. Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus und nimmt so neu über die Instrumente des Aktienrechts (Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, Genehmigung der Jahresrechnung usw.) Einfluss auf die Unternehmen. Darüber hinaus steuert der Regierungsrat die Unternehmen noch stärker als bisher über die Eignerstrategie. Dies gilt namentlich für Entscheide betreffend Organisation, Auslagerungen und Beteiligungen, die gemäss Aktienrecht formell zwingend dem Verwaltungsrat obliegen sowie über Erwartungen zu wirtschaftlichen und sozialen Zielen. Faktisch verfügt der Regierungsrat somit über gleichwertige Mitbestimmungsrechte wie bisher.

Die Rechtsformänderung hat insofern finanzielle Auswirkungen für den Kanton, als dass die Dividendenausschüttung der Spitalunternehmen künftig aufgrund deren gemeinnützigen Zweckbestimmung beschränkt ist. Die Kosten der Rechtsformänderung gehen zulasten der Spitalunternehmen.

Mit der Rechtsformänderung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Kanton mit seinen beiden Spitalunternehmen der Luzerner Bevölkerung eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche wohnortnahe Grundversorgung und zentrumsgebundene Spezialversorgung auch langfristig bestmöglich gewährleisten kann.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
1.1 Die kantonalen Spitalunternehmen .....	6
1.1.1 Das Luzerner Kantonsspital .....	7
1.1.2 Die Luzerner Psychiatrie .....	8
1.2 Entwicklungen in der Spitalversorgung .....	8
1.2.1 Verbände als Versorgungsmodell der Zukunft .....	8
1.2.2 Situation in der Zentralschweiz .....	9
<b>2 Gründe für die Rechtsformänderung</b> .....	<b>10</b>
2.1 Stärkung der Verbundfähigkeit der kantonalen Spitalunternehmen .....	10
2.2 Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Führbarkeit der Unternehmen .....	11
2.3 Die Aktiengesellschaft als optimale Rechtsform für die kantonalen Spitalunternehmen .....	12
2.3.1 Die Aktiengesellschaft in Kürze .....	12
2.3.2 Vorteile der Aktiengesellschaft .....	13
2.3.3 Entwicklung in anderen Kantonen .....	14
<b>3 Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen</b> .....	<b>15</b>
3.1 Allgemeines .....	15
3.1.1 Zwingende Rahmenbedingungen für die Rechtsformänderung .....	15
3.1.2 Künftiger Regelungsgegenstand des Spitalgesetzes .....	15
3.2 Gründung der Aktiengesellschaften mittels Umwandlung .....	16
3.2.1 Vorgehen .....	16
3.2.2 Gemeinnützige Ausrichtung .....	16
3.2.3 Spitalbauten .....	17
3.2.4 Personal .....	17
3.3 Aktionärsrechte des Kantons .....	18
3.3.1 Alleineigentum des Kantons .....	18
3.3.2 Ausübung der Aktionärsrechte .....	18
3.4 Ausgestaltung der Aktiengesellschaften .....	19
3.4.1 Gesellschaftszweck .....	19
3.4.2 Verwaltungsrat .....	20
3.4.3 Rechtsbeziehungen und Haftung .....	21
3.5 Vergleichende Übersicht .....	22
<b>4 Unternehmensorganisation</b> .....	<b>23</b>
4.1 Luzerner Kantonsspital AG .....	23
4.2 Luzerner Psychiatrie AG .....	24
<b>5 Politische Steuerung</b> .....	<b>24</b>
5.1 Kantonsrat .....	24
5.2 Regierungsrat .....	26
5.2.1 Sicherstellung der Spitalversorgung .....	26
5.2.2 Wahrung der Eignerinteressen .....	26
5.2.2.1 Eignerstrategie .....	26
5.2.2.2 Ausübung der Aktionärsrechte .....	26
5.2.2.3 Einfluss auf Tochtergesellschaften im Besonderen .....	27
5.2.2.4 Einsitz im Verwaltungsrat .....	27
5.2.3 Zusammenfassung .....	28
5.3 Gesundheits- und Sozialdepartement .....	28

<b>6 Ergebnis der Vernehmlassung .....</b>	<b>29</b>
6.1 Allgemeines .....	29
6.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung .....	29
6.2.1 Rechtsformänderung .....	29
6.2.2 Aktionärsrechte des Kantons .....	31
6.2.3 Zweck der Unternehmen .....	33
6.2.4 Verwaltungsrat .....	34
6.2.5 Personal .....	36
6.2.6 Politische Steuerung .....	37
6.2.6.1 Kantonsrat .....	37
6.2.6.2 Regierungsrat .....	39
6.2.6.3 Gesundheits- und Sozialdepartement .....	40
6.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf - Botschaftsentwurf .....	41
<b>7 Auswirkungen der Änderung .....</b>	<b>42</b>
7.1 Kanton .....	42
7.2 Kantonale Spitalunternehmen .....	43
7.3 Bevölkerung .....	43
<b>8 Der Erlassentwurf im Einzelnen .....</b>	<b>44</b>
<b>9 Befristung, Inkraftsetzung und Vorgehen .....</b>	<b>51</b>
<b>10 Antrag.....</b>	<b>51</b>
<b>Entwurf .....</b>	<b>52</b>
<b>Anhang: Entwurf Statuten.....</b>	<b>57</b>

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Spitalgesetzes betreffend Umwandlung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen von öffentlich-rechtlichen Anstalten in zwei gemeinnützige Aktiengesellschaften.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Die kantonalen Spitalunternehmen**

Seit dem 1. Januar 2008 sind die Spitäler des Kantons Luzern in den beiden selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit «Luzerner Kantonsspital» (LUKS) und «Luzerner Psychiatrie» (Lups) zusammengefasst (§ 7 Abs. 1 Spitalgesetz vom 11. September 2006 [SpG; SRL Nr. 800a]). Auf den Zeitpunkt der Verselbständigung hin gingen auch die Betriebseinrichtungen in das Eigentum von LUKS und Lups über. In der Folge wurden ihnen 2011 gegen eine Entschädigung zusätzlich auch der Grossteil der bisher im Eigentum des Kantons befindlichen Spital- und Klinikbauten zu Eigentum im Baurecht übertragen<sup>1</sup>.

Ziel der Verselbständigung der kantonalen Spitäler war es, die politisch Ebene von der strategischen und operativen Betriebsführung zu trennen, eine wirkungsvollere Steuerung der Spitäler sicherzustellen, die Transparenz zu verbessern sowie den unternehmerischen Handlungsspielraum der Unternehmen zu vergrössern – dies vor allem auch vor dem Hintergrund der auf den 1. Januar 2009 beschlossenen und auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen neuen Spitalfinanzierung<sup>2</sup>. Mit dieser änderte die Abgeltung der stationären Spitalbehandlungen in der Schweiz grundlegend. Während bis 2012 die öffentliche Hand nur die öffentlichen Spitäler mit Staatsbeiträgen direkt subventionierte, werden seither sowohl öffentliche als auch private Spitäler nach den gleichen Regeln für ihre Leistungen abgegolten. Der Kanton hat für spitalstationäre Behandlungen in allen Listenspitälern in der Schweiz mindestens 55 Prozent der Behandlungskosten<sup>3</sup> zu übernehmen, die auf der Basis von diagnosebezogenen Fallpauschalen ermittelt werden. Soweit möglich gelten damit heute zwischen den kantonalen Spitalern und den privaten Anbietern «gleich lange Spiesse», was gleichwertige Marktchancen gewährleistet.

Als Anstalten des öffentlichen Rechts ergeben sich für das LUKS und die Lups die zentralen Vorschriften über die Rechtsform, den Unternehmenszweck und die Organisation aus dem Spitalgesetz und den verschiedenen Reglementen des Spitalrates

---

<sup>1</sup> vgl. Botschaft B 124 zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Übertragung der Spital- und Klinikgebäude an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie vom 1. September 2009 und Dekret des Kantonsrates vom 30. November 2009, in Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009 S. 1970 ff., angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 2010 [vgl. Kantonsblatt 2010 Nr. 10, S. 721 f.]

<sup>2</sup> vgl. Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 21. Dezember 2007 (AS 2008 2049), in Kraft seit 1. Januar 2009

<sup>3</sup> im Jahr 2018 waren dies im Kanton Luzern gesamthaft 352,2 Millionen Franken (vgl. Jahresbericht 2018, Teil II, S. 136)

(Organisationsreglement, Personalreglement, Patientenreglement, Finanzreglement, Tarifreglement). Dasselbe gilt insbesondere für die Grundsätze der Betriebsführung, für den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung, für den Umgang mit Spitalbauten und Betriebseinrichtungen, für das Personalrecht und die Rechtsbeziehungen zu Dritten, für die Haftung und den Rechtsschutz. Schliesslich regelt das Spitalgesetz auch das Verhältnis der Spitalunternehmen zu den kantonalen Behörden (Kantonsrat, Regierungsrat, Gesundheits- und Sozialdepartement [GSD]).

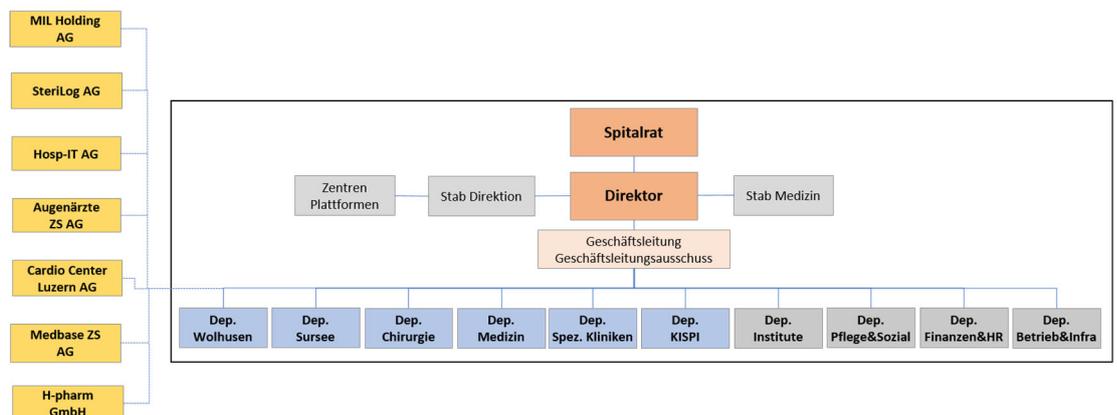
Die Verselbständigung der kantonalen Spitäler hat sich klar bewährt. Beide Unternehmen gewährleisten eine qualitativ hochstehende umfassende Spitalversorgung der Luzerner und auch der Zentralschweizer Bevölkerung. Sie konnten sich als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten in einem stetig stärker wettbewerbsorientierten Umfeld bisher gut behaupten, was sowohl durch die bis zuletzt vergleichsweise guten Betriebsergebnisse als auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass beide Unternehmen ihre Investitionen ohne Mittel des Kantons tätigen konnten.

### 1.1.1 Das Luzerner Kantonsspital

Das LUKS mit Sitz in Luzern bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin an. Es betreibt an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen je ein Akutspital und teilweise eine Rehabilitationsklinik. Es führt in Montana (Kanton Wallis) eine Rehabilitationsklinik (Luzerner Höhenklinik Montana). Mit über 7000 Mitarbeitenden, davon rund 850 in Aus- oder Weiterbildung, ist das LUKS der grösste Arbeitgeber im Kanton Luzern und der Zentralschweiz. Der Umsatz belief sich im Jahr 2018 auf fast 940 Millionen Franken. Dabei hatte das LUKS knapp 680'000 ambulante Patientenkontakte und behandelte rund 43'000 stationäre Patientinnen und Patienten. Mit einer soliden Eigenkapitalbasis und einer im Vergleich mit anderen Zentrumsspitalern guten Kostenstruktur ist das LUKS auch finanziell ein gut positioniertes Spitalunternehmen. Seit der rechtlichen Verselbständigung hat das LUKS sein unternehmerisches Netzwerk stark ausgebaut. Heute verfügt es über verschiedene Tochterfirmen und Beteiligungen:

- MIL Holding AG (100 %)
- Sterilog AG (21,25 %)
- Hosp-IT AG (100 %)
- Augenärzte Zentralschweiz AG (100 %)
- Cardio Center Luzern AG (100 %)
- Medbase Zentralschweiz AG (40 %)
- H-pharm GmbH (8.33 %)

Das Unternehmen LUKS ist heute wie folgt organisiert:

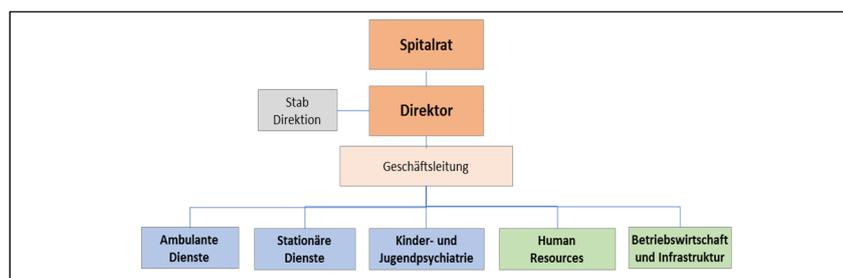


Daneben bestehen Partnerschaften mit zahlreichen anderen Schweizer Spitälern, Ärzte- und Gesundheitsberufeorganisationen, anderen Gesundheitsinstitutionen und Bildungsinstitutionen (vgl. [luks.ch/ihr-luks/partnerschaften](http://luks.ch/ihr-luks/partnerschaften)). Mit dem Kanton Nidwalden beziehungsweise dem Kantonsspital Nidwalden (KSNW) wird im Sinne einer vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer gemeinsamen Spitalregion der Spitalverbund Luzern-Nidwalden (Projekt Lunis) betrieben.

### 1.1.2 Die Luzerner Psychiatrie

Die Lups mit Sitz in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) bietet im Sinne der integrierten Versorgung umfassende Leistungen der ambulanten und stationären Psychiatrie an. Die grossen *stationären Angebote* konzentrieren sich auf die Spitalstandorte St. Urban und Luzern. Weiter betreibt die Lups ambulante Aussenstationen in Luzern, Kriens, Hochdorf, Sursee und Wolhusen. Zudem führt sie in Kriens eine stationäre Kinder- und Jugendtherapiestation und betreibt in St. Urban das Wohnheim Sonnengarte. Die Lups beschäftigt derzeit rund 1200 Mitarbeitende, davon rund 100 Personen in Aus- und Weiterbildung. Im Jahr 2018 zählte sie gut 8700 ambulante Fälle und rund 3200 stationär behandelte Patientinnen und Patienten. Der Umsatz belief sich auf rund 124 Millionen Franken. Mit einer soliden Eigenkapitalbasis und bis anhin guten Jahresergebnissen ist die Lups auch finanziell ein gut positioniertes Spitalunternehmen.

Die Lups weist heute folgende Unternehmensorganisation aus:



Seit dem 1. Januar 2017 ist die Lups auf der Basis der Rahmenvereinbarung der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden sowie auf der Basis von Leistungsaufträgen auch für die psychiatrische Versorgung der Kantone Obwalden und Nidwalden zuständig (Versorgungsverbund Lups-ON) und betreibt in diesem Rahmen die Klinik Sarnen mit dem gesamten stationären und ambulanten Angebot im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Daneben pflegt die Lups in zunehmenden Masse inner- und ausserkantonale Partnerschaften und Kooperationen im Versorgungsnetzwerk (z. B. mit Pflegeheimen, der Spitex, dem Justizvollzug und weiteren Institutionen).

## 1.2 Entwicklungen in der Spitalversorgung

### 1.2.1 Verbünde als Versorgungsmodell der Zukunft

Der Kanton und die kantonalen Spitalunternehmen sehen sich bei der Spitalversorgung mit folgenden zentralen Herausforderungen konfrontiert:

- rasante Entwicklung in Medizin, Technologie und Pharmazie,
- zunehmender Qualitäts-, Preis- und Kostendruck,
- wachsende gesetzliche und tarifliche Regulierung,
- andauernder und zunehmender Fachkräftemangel in den ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Berufen,

- Erneuerungsbedarf bei den Infrastrukturen und Grossprojekte, vor allem auch bezüglich der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT; Digitalisierung).

Aufgrund des hohen Ressourcen- und Investitionsbedarfs lassen sich diese Herausforderungen je länger je mehr nur im Verbund mit anderen Leistungserbringern oder im Rahmen einer integrierten Versorgung bestmöglich bewältigen. Nicht jedes Spital muss alles anbieten. Unnötige Doppelspurigkeiten können durch eine Konzentration oder Aufteilung bestimmter Angebote vermieden werden. Andererseits können Synergien konsequent genutzt werden, wie etwa bei der IT, die im Spitalwesen medizinisch wie wirtschaftlich zunehmend ein wesentlicher Erfolgsfaktor darstellt. Die Digitalisierung wirkt dabei gleichsam als Treiber und Unterstützer dieser Entwicklung. Auch lassen sich in einem Verbund die nötigen Fallzahlen, die zunehmend für eine qualitativ hohe und dennoch wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich und deswegen wesentliche Voraussetzung für den Erhalt von kantonalen Leistungsaufträgen sind, besser erreichen. Mit einem attraktiven Angebot lassen sich schliesslich auch die notwendigen Fachkräfte besser gewinnen und halten. Die Bewältigung der genannten Herausforderungen ist mithin Voraussetzung dafür, dass die kantonalen Spitäler wettbewerbsfähig bleiben und auch langfristig eine flächendeckende Grund- und Notfallversorgung und eine zentrumsgebundene Spezialversorgung für die Luzerner und die Zentralschweizer Bevölkerung im bisherigen Umfang und Standard gewährleisten können.

Die Kantone sind zudem von Bundesrechts wegen zu einer koordinierten Spitalplanung und -versorgung verpflichtet, die im Bereich der hochspezialisierten Medizin gar gesamtschweizerisch sein muss (Art. 39 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 21. Dezember 2007 [KVG; SR 832.10]). Die Spitalversorgung macht somit nicht mehr an der Kantonsgrenze halt, sondern verlangt zunehmend ein Denken in regionalen, überkantonalen Versorgungsräumen. Auch aus der versorgungspolitischen Sicht der Kantone sind deshalb mehr denn je regionale Verbundlösungen gefragt. Auch daraus ergeben sich Vorteile für eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Spitalversorgung.

### **1.2.2 Situation in der Zentralschweiz**

Unser Rat und die kantonalen Spitalunternehmen haben diese Entwicklung schon länger erkannt. Das LUKS und die Lups sind deshalb – wie eingangs erwähnt – bereits heute im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen aktiv in verschiedene überkantonale Spitalkooperationen involviert. 2009 haben die beiden Kantone Nidwalden und Luzern zudem eine gemeinsame Spitalversorgung über die Kantonsgrenzen hinaus beschlossen. 2012 wurde die Luzerner-Nidwaldner Spitalregion (Lunis) durch einen Rahmenvertrag besiegelt. Das Angebot und die Investitionen des LUKS und des KSNW werden seither soweit wie möglich aufeinander abgestimmt. Die Spitalräte sind personell identisch zusammengesetzt. Der Verbund hat sich bewährt. Die nur vertragliche Zusammenarbeit ist für die Zukunft jedoch zu wenig robust. Die erforderliche Verbindlichkeit für anstehende Investitionen (z. B. gemeinsame IT-Projekte), einen formlosen Personalaustausch, eine Konsolidierung des Angebots oder eine noch engere Abstimmung der Betriebsprozesse kann nicht weiter bloss auf vertraglicher Basis und in erster Linie abhängig von den aktuellen Führungsgremien sichergestellt werden. Damit die Zusammenarbeit auch langfristig und verbindlich erfolgen und das Synergiepotenzial optimal ausgenutzt werden kann, ist ein gemeinsames Unternehmen unerlässlich. Dazu ist vorgesehen, dass das heutige KSNW in eine Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (KSNW AG) und in eine Immobiliengesellschaft in Form einer öffentlich-

rechtlichen Anstalt überführt wird. Das LUKS soll dann eine Mehrheitsbeteiligung von 60 Prozent an der KSNW AG erwerben. Über einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) werden die Rechte und Pflichten des LUKS und des Kantons Nidwalden geregelt und sichergestellt, dass der Kanton Nidwalden trotz seiner Minderheitsbeteiligung bei zentralen Fragen der Unternehmensführung, namentlich bezüglich der am Standort Stans zu erbringenden Spitalleistungen, genügend Mitsprache hat. Die für Lunis erforderlichen gesetzlichen Anpassungen sind im Kanton Nidwalden derzeit in Vorbereitung. Längerfristig sind für das LUKS identische Kooperationen mit den öffentlichen Spitälern der anderen Zentralschweizer Kantone denkbar.

## **2 Gründe für die Rechtsformänderung**

Die kantonalen Spitalunternehmen sollen aus den nachfolgenden Gründen von öffentlich-rechtlichen Anstalten in zwei Aktiengesellschaften mit gemeinnütziger Zweckausrichtung umgewandelt werden.

### **2.1 Stärkung der Verbundfähigkeit der kantonalen Spitalunternehmen**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist vorab als Rechtsform für aus der Zentralverwaltung ausgelagerte Verwaltungseinheiten gedacht, die klar definierte, in der Regel homogene, hoheitliche Aufgabenbereiche vollziehen (z. B. Ausgleichskasse Luzern, IV-Stelle Luzern, Lustat Statistik Luzern usw.). Aufgrund der starren, durch den jeweiligen gesetzlichen Grundlagenerlass vorgegebenen Organisationsvorschriften stösst die Anstalt bei Unternehmen, die über eine komplexe Struktur verfügen und die sich in einem dynamischen Wettbewerbsumfeld mit anderen Anbietern bewegen, bezüglich der dafür notwendigen Anforderungen an die Verbundfähigkeit, Organisationsfähigkeit und Führbarkeit an ihre Grenzen. So zeigen sich auch bei den beiden kantonalen Spitalunternehmen, insbesondere aber beim LUKS, zunehmend Einschränkungen, die für die notwendige Weiterentwicklung hinderlich sind. Damit die dargestellten vertieften Kooperationen mit Dritten im Sinne einer Kapitalbeteiligung unternehmerisch sinnvoll bewältigt werden können, sind sowohl gegen innen und als auch gegen aussen klare Unternehmensstrukturen erforderlich.

Die kantonalen Spitalunternehmen können sich zwar bereits heute als öffentlich-rechtliche Anstalten an dritten Unternehmen kapitalmässig beteiligen, soweit deren Rechtsform dies zulässt (vgl. LUKS-Organigramm in Kap. 1.1.1). Für grössere finanzielle Beteiligungen, wie sie mit Lunis angedacht sind und in Zukunft noch vermehrt erforderlich werden, bietet die Anstalt als Rechtsform jedoch keine optimalen Voraussetzungen.

Mit der Anstalt können Beteiligungen an Dritten organisatorisch nur unzureichend in die Unternehmensstrukturen eingegliedert werden, da diese nicht über identische rechtliche Grundlage verfügen und entsprechend nicht nach den gleichen Regeln funktionieren. Insbesondere macht es Sinn, dass in den Unternehmen sämtliche Beteiligungen nach denselben Regeln funktionieren und dass es aufgrund unterschiedlicher Rechtsformen der Muttergesellschaft und von Tochtergesellschaften nicht zu «Brüchen» in der Unternehmensführung kommt. Dies macht nicht nur die Organisation uneinheitlich und unübersichtlich, sondern verhindert auch eine durchgängige kohärente Führung und die konsequente Durchsetzung einer einheitlichen Strategie über das gesamte Unternehmen beziehungsweise den Verbund hinweg nach den gleichen rechtlichen Vorgaben. Die mit der Beteiligung gerade angestrebten Synergien lassen sich damit nur eingeschränkt erzielen. Das eigentliche Potenzial des Verbundes wird nicht ausgeschöpft.

Als öffentlich-rechtliche Anstalten sind die kantonalen Spitalunternehmen für potenzielle Verbundpartner zudem «wenig attraktiv». Diese wollen wissen, wo und nach welchen Regeln sie in der Unternehmensstruktur eingebunden sind und was ihre Rechte und Pflichten sind, bevor sie sich mit den Unternehmen LUKS oder Lups verbinden. Diese Sicherheit besteht mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt als Rechtsform für interessierte Partner nicht, da der Kanton Luzern die im Spitalgesetz festgelegten rechtlichen Grundlagen für seine Spitalunternehmen jederzeit einseitig ändern kann. Zudem sind die Regelungen im Spitalgesetz über die kantonalen Spitalunternehmen zu unbestimmt und nicht abschliessend. Sie regeln viele Fragen im unternehmerischen Alltag nicht oder zumindest nicht abschliessend, sodass in der Praxis Lösungen für Fragestellungen jeweils situativ gesucht werden müssen. Im Schweizerischen Obligationenrecht (OR; SR 220) hingegen bestehen für die dort geregelten Rechtsformen klare Regeln. Dies gilt namentlich auch für Unternehmenszusammenschlüsse und deren Führung.

## **2.2 Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Führbarkeit der Unternehmen**

Themen wie Führbarkeit, Transparenz und Compliance erfordern neue Lösungen, insbesondere vor dem Hintergrund der künftig vermehrt notwendigen Spitalkooperationen. Strukturen und Prozesse müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen eindeutig und nach nachvollziehbaren Kriterien zugewiesen sein.

Mit den geltenden Bestimmungen sind die Aufsicht und die unternehmerische Verantwortung über das Unternehmen und seine Beteiligungen zu stark auf den Spitalrat und den Direktor oder die Direktorin konzentriert. Die Führungsspanne dieser beiden gesetzlichen Organe stieg seit der Verselbständigung im Jahr 2008 insbesondere beim LUKS laufend, und eine weitere Zunahme ist absehbar (vgl. Organigramm LUKS in Kap. 1.1.1). Die wichtige klare Trennung zwischen der strategischen und der operativen Unternehmensebene und eine stringente, wirksame Führung werden mit zunehmender Grösse und Verflechtung der Unternehmen (Kooperationen mit Dritten, Beteiligungen an Dritten) immer schwieriger. Die Anforderungen an die Corporate Governance sind ohne entsprechende Massnahmen nur noch bedingt erfüllbar.

Ein Unternehmen von der Grösse des LUKS muss Betriebsbereiche als Tochterunternehmen mit eigenständiger Führung und Aufsicht und entsprechend unternehmerischer Verantwortung halten können. Für grosse Spitäler wird es zudem immer wichtiger, spezialisierte und ressourcenintensive Leistungen aus den Bereichen Medizin (z. B. Strahlentherapie), Support (z. B. Radiologie, Laboratorien) und Service (z. B. Informatik, Logistik) nicht nur intern, sondern auch gegenüber Dritten im Wettbewerb anbieten zu können. Nur so können sie das notwendige Volumen für eine hochstehende, zweckmässige und wirtschaftliche Versorgung in den verschiedenen Bereichen erreichen. Die Nachfrage von anderen Spitälern und weiteren Institutionen nach solchen Versorgungs- und Dienstleistungen ist ausgewiesen. Die Unternehmen brauchen deshalb eine Rechtsform, welche die Bildung von klar getrennten, gut führbaren Einheiten ermöglicht und innovative Verbund- oder Beteiligungs-lösungen fördert. Um den Partnern eine rechtlich robuste, verlässliche Zusammenarbeit anbieten zu können, braucht es zudem genügend unternehmerischen Handlungsspielraum (z. B. für Beteiligungsmodelle). Dieser ist unter der heutigen Rechtsform ebenfalls zu wenig gegeben. Eine aus unternehmerischer Sicht sinnvolle und

klare Trennung des Kerngeschäftes «Gesundheitsversorgung» und den ergänzenden Leistungseinheiten ist somit nur bedingt möglich, insbesondere nicht eine rechtsformdurchlässige Holding-Struktur.

Verflechtungen (Kooperationen mit Dritten, Beteiligungen an Dritten) sind mit der heutigen Unternehmensstruktur teilweise schlecht führbar und zu wenig transparent – auch gegenüber dem Kanton. Es kommt zwangsläufig zu Doppelfunktionen von Führungspersonen. Damit lassen sich die stetig wachsenden Anforderungen der Regelkonformität (Compliance) immer schwieriger erfüllen. Die Folge sind unklare Zuordnungen der Verantwortlichkeiten unter den einzelnen Unternehmenseinheiten.

## **2.3 Die Aktiengesellschaft als optimale Rechtsform für die kantonalen Spitalunternehmen**

### **2.3.1 Die Aktiengesellschaft in Kürze**

Die Aktiengesellschaft ist eine in den Artikeln 620 ff. OR geregelte, kapitalbezogene Körperschaft. Sie betreibt ein kaufmännisches Unternehmen und haftet für deren Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Gesellschaftsvermögen. Sie weist ein in bestimmter Höhe festgesetztes, in Teilsummen (Aktien) zerlegtes Grundkapital (Aktienkapital) auf (Art. 620 Abs. 1 OR). Die Aktiengesellschaft verfolgt in der Regel wirtschaftliche Zwecke. Sie kann aber auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden (Art. 620 Abs. 3 OR), insbesondere für gemeinnützige Zwecke.

Die notwendigen Organe der Aktiengesellschaft, ihre Wahl, ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden durch die aktienrechtlichen Bestimmungen des OR festgelegt:

- Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung, in der die Aktionärinnen und Aktionäre grundsätzlich nach Massgabe ihres Kapitalanteils stimmberechtigt sind (Art. 698 OR).
- Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat. Diesem obliegt die Oberleitung der Aktiengesellschaft, insbesondere die Festlegung der Strategie und Organisation. Nicht strategische Aufgaben, insbesondere die Führung des Tagesgeschäfts, kann der Verwaltungsrat einer Geschäftsführung übertragen (Art. 716 f. OR).
- Im Weiteren muss eine von der Generalversammlung gewählte unabhängige Revisionsstelle die Rechtmässigkeit der Rechenschaftsablage überprüfen (Art. 727b und 730 OR).

Die Statuten einer Aktiengesellschaft sind deren «Verfassung». Sie enthalten im Detail die für sie geltenden Regelungen. Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt der Statuten umfasst Bestimmungen über die Firma, den Sitz und den Zweck der Gesellschaft, die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen, die Anzahl, den Nennwert und die Art der Aktien, die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionärinnen und Aktionäre, die Organe für die Verwaltung und für die Revision sowie über die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen (Art. 626 OR). Die Statuten können darüber hinaus weitere Bestimmungen enthalten, die für die jeweilige Aktiengesellschaft zweckmässig erscheinen. Sie werden von der Generalversammlung erlassen und bei Bedarf durch Reglemente des Verwaltungsrates (Organisationsreglement, Entschädigungsreglement u.a.) weiter konkretisiert. Mit dem Eintrag ins Handelsregister erlangt die Aktiengesellschaft ihre Rechtsfähigkeit (Art. 643 OR).

### 2.3.2 Vorteile der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist in der Schweiz unbestrittenermassen über alle Branchen hinweg die für Grossunternehmen bevorzugte Rechtsform. Die kantonalen Spitalunternehmen können mit ihr sowohl die Verbundfähigkeit stärken als auch ihre Flexibilität beziehungsweise Einfachheit bei der Organisation und Führung im notwendigen Umfang verbessern und erhöhen. Damit können die Unternehmen die genannten zukünftigen Herausforderungen in der Spitalversorgung optimal bewältigen. Gegenüber der öffentlich-rechtlichen Anstalt bildet die Rechtsform der Aktiengesellschaft für die beiden kantonalen Spitalunternehmen folgende Vorteile:

- *Etablierte Rechtsgrundlage:* Das OR bietet mit dem Aktienrecht (Art. 620 ff. OR) für Unternehmen in der Grösse der kantonalen Spitäler eine etablierte Rechtsgrundlage, welche unternehmensrechtliche Fragestellungen umfassend und verbindlich regelt.
- *Verbesserte Verbundfähigkeit:* Bestehende und allfällige künftige Beteiligungen der kantonalen Spitalunternehmen können einfach und rechtlich verbindlich nach klaren Vorgaben in das Unternehmen eingebunden werden. Für die Beteiligungen ist klar, nach welchen Regeln die kantonalen Spitalunternehmen gegen innen und aussen agieren und welches ihre Rechte und Pflichten sind. Und alle Verbundpartner «funktionieren» nach den gleichen aktienrechtlichen Regeln. Die kantonalen Spitalunternehmen sind als Aktiengesellschaften transparente und zuverlässige und somit auch «attraktive» Verbundpartner.
- *Bessere Führbarkeit und Compliance:* Die gewachsenen Strukturen der Grossunternehmen LUKS und Lups können in unternehmerisch optimale und gut führbare Einheiten (Tochtergesellschaften) mit entsprechenden, massgeschneiderten Führungsorganen entflechtet werden. Innerhalb einfacher, transparenter und gleichartiger Strukturen können Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zusammengeführt sowie strategische und operative Entscheidungsebenen im Unternehmen getrennt werden. Die erhöhten Anforderungen an die Führbarkeit der Unternehmen und an die Compliance lassen sich so optimal sicherstellen.
- *Grössere Flexibilität:* Gut geführte homogene Unternehmenseinheiten sind flexibler. Die kantonalen Spitalunternehmen können sich so dynamischer entwickeln und rasch auf die jeweilige Wettbewerbssituation reagieren.
- *Volle Transparenz:* Die verschiedenen Betriebsbereiche können gegen innen und auch gegenüber dem Eigner und der Politik klar und verständlich abgebildet werden, namentlich auch in Bezug auf die Beteiligungsverhältnisse und Finanzflüsse.

Der Kanton als Eigner schafft mit der Umwandlung der Rechtsform in Aktiengesellschaften somit die optimale Ausgangslage dafür, dass seine Spitalunternehmen ihre bereits heute gute Position im verstärkten Spitalwettbewerb auch weiterhin und langfristig behaupten können. Die Unternehmen verfügen so über den nötigen Handlungsspielraum, um bestmöglich auf die dargestellten künftigen Herausforderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Bedürfnisse rasch und verlässlich reagieren zu können.

### 2.3.3 Entwicklung in anderen Kantonen

Zahlreiche andere Kantone haben auf die genannten Herausforderungen und Problematiken bereits reagiert oder sind daran, dies zu tun. Dabei hat sich die Aktiengesellschaft auch für öffentliche Spitäler (oder auch Pflegeheime) als bevorzugte Rechtsform durchgesetzt.

- Die Spital Thurgau AG besteht bereits seit 1999, mittlerweile als Teil einer Holdinggesellschaft (Thurmed AG).
- In Zug wurde die Zuger Kantonsspital AG ebenfalls bereits 1999 geschaffen. 2010 wurde die Rechtsformänderung von der Zuger Bevölkerung in einer Volksabstimmung bestätigt.
- Im Kanton Aargau wurden die Kantonsspitäler Aarau und Baden sowie die Psychiatrischen Dienste 2004 in Aktiengesellschaften umgewandelt.
- Im Kanton Solothurn existiert die Spital-Aktiengesellschaft seit Anfang 2006.
- Auch der Kanton Bern hat seine ehemaligen Bezirks-, Regional- und Zweckverbandsspitäler 2007 in regionalen Spitalzentren organisiert und in Aktiengesellschaften überführt. 2016 haben sich das Inselspital und die öffentlichen Spitäler des Kantons Bern zur Insel Gruppe AG zusammengeschlossen.
- Die Kantonsspital Glarus AG wurde Mitte 2011 gegründet.
- Der Kanton Nidwalden ist wie erwähnt zurzeit daran, den Betrieb des KSNW im Hinblick auf Lunis in eine Aktiengesellschaft zu überführen.

Diese Spitäler nutzen die Möglichkeiten, welche ihnen diese Rechtsform sowie moderne Organisationsstrukturen bieten. Für die führenden privaten Spitalgruppen (z.B. Hirslanden und Swiss Medical Network) gilt dies ohnehin.

In anderen Kantonen hingegen wurden in der jüngeren Vergangenheit zwei Rechtsformänderungsprojekte von der Stimmbevölkerung abgelehnt: Die Umwandlung des Kantonsspitals Winterthur in eine Aktiengesellschaft und die Fusion der kantonalen Spitäler der beiden Basel zu einer einzigen Aktiengesellschaft. Die Ablehnung dieser Projekte ist jedoch im Zusammenhang mit deren spezifischen Ausgestaltung zu sehen:

- Beim Kantonsspital Winterthur war vorgesehen, dass die Aktien nach einer Sperrfrist von fünf Jahren in unbeschränktem Umfang auch an Private hätten übertragen werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf schliesst die Übertragung von Aktien an Dritte – öffentliche oder private – aus.
- Beim Spitalprojekt in Basel war eine Fusion von vier Spitalern zu einem neuen Unternehmen angedacht. Es war auch bereits bestimmt, was an welchen Standorten künftig angeboten oder nicht mehr angeboten werden soll. Das führte vor allem bei den Direktbetroffenen mit einer Angebotsverkleinerung zu Widerstand. Verschiedentlich wurde auch moniert, dass die Finanzierung und die Mitbestimmung der beiden Kantone unausgewogen sei. Eine Verschmelzung des LUKS mit dem KSNW ist im Rahmen des Projekts Lunis nicht vorgesehen. Die Kantone Luzern und Nidwalden entscheiden weiterhin selbständig über die Leistungsaufträge, was an den Standorten im Kanton Luzern und Nidwalden angeboten wird. Der Kanton Nidwalden ist weder am Gewinn noch am Verlust des LUKS beteiligt. Hingegen muss er das bezahlen, was er für den Standort Stans bestellt und nicht ausreichend über die ordentlichen Beiträge finanziert ist. Mit der Gesetzesvorlage werden weder Betten abgebaut, noch das Angebot zementiert oder verändert. Letzteres passiert nur, wenn der jeweilige Kanton das später will. Und die Mitsprache von Parlament und Volk bleibt dabei die gleiche wie heute.

### **3 Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen**

Die beiden heutigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» sollen in zwei Aktiengesellschaften unter der Firma<sup>4</sup> «Luzerner Kantonsspital AG» (LUKS AG) beziehungsweise «Luzerner Psychiatrie AG» (Lups AG) umgewandelt werden (§ 7 Abs. 1 Entwurf). Die Umwandlung der kantonalen Spitalunternehmen von öffentlich-rechtlichen Anstalten in Aktiengesellschaften erfordert eine Änderung des Spitalgesetzes.

#### **3.1 Allgemeines**

##### **3.1.1 Zwingende Rahmenbedingungen für die Rechtsformänderung**

Die Umwandlung der kantonalen Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften berücksichtigt folgende zwingende Rahmenbedingungen:

- Hauptzweck der kantonalen Spitalunternehmen bleiben trotz Rechtsformänderung die wirtschaftliche und qualitativ hochstehende wohnortnahe Spitalgrundversorgung und die zentrumsgebundene Spezialversorgung der Luzerner Bevölkerung.
- Die Unternehmen verfolgen als Aktiengesellschaften eine gemeinnützige Zweckbestimmung. Allfällige Gewinne verbleiben grundsätzlich in den Unternehmen und werden in deren Entwicklung reinvestiert. Der Kanton als Kapitalgeber erhält unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zweckbestimmung der Unternehmen und in Abhängigkeit der von ihnen erzielten Gewinne eine angemessene Dividende als Entschädigung für das von ihm zur Verfügung gestellte Aktienkapital.
- Der Kanton bleibt alleiniger Eigentümer der Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften.
- Die notwendige demokratische Mitbestimmung der Stimmbevölkerung und die politische Steuerung durch die beiden Räte bleibt gewahrt.
- Das Personal der Unternehmen profitiert weiterhin von attraktiven Anstellungsbedingungen.

Mit diesen Eckwerten wird auch denjenigen Bedenken Rechnung getragen, die bei der seinerzeitigen Verselbständigung der kantonalen Spitäler gegen die Rechtsform der Aktiengesellschaft geäußert wurden (Verlust der politischen Mitsprache und Kontrolle, zu starker Fokus auf Gewinnorientierung<sup>5</sup>).

##### **3.1.2 Künftiger Regelungsgegenstand des Spitalgesetzes**

Nach der Rechtsformänderung unterstehen die beiden Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften grundsätzlich den aktienrechtlichen Bestimmungen gemäss den Artikeln 620 ff. OR und damit privatrechtlichen Grundsätzen. Ein Grossteil der Bestimmungen des heutigen Spitalgesetzes, die sich spezifisch mit den beiden Spitalunternehmen als öffentlich-rechtliche Anstalten befassen, sind damit obsolet und können aufgehoben werden (z. B. Zweck der jetzigen Anstalten, die Grundzüge ihrer Organisation, die Grundsätze der Betriebsführung). Das Spitalgesetz legt in Bezug auf die kantonalen Spitäler neu hauptsächlich die Rahmenbedingungen für die Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften fest (Umwandlungsgesetz). Die allgemeinen Bestimmungen über die Spitalversorgung, -planung und -finanzierung (§§ 1–6j Spitalgesetz) bleiben demgegenüber bestehen.

---

<sup>4</sup> «Firma» ist der gesellschafts- und handelsregisterrechtliche Fachbegriff für den Namen eines Unternehmens (vgl. Art. 944 ff., auch Art. 620 Abs. 1 und 626 Ziff. 1 OR).

<sup>5</sup> vgl. Botschaft B 116 zum Entwurf eines Spitalgesetzes vom 27. September 2005, in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2006 S. 982 f.)

## **3.2 Gründung der Aktiengesellschaften mittels Umwandlung**

### **3.2.1 Vorgehen**

Für die Rechtsformänderung der beiden Spitalanstalten in Aktiengesellschaften sind die Artikel 99 ff. des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz [FusG]; SR 221.301) über die Umwandlung von Instituten des öffentlichen Rechts in Rechtsträger des Privatrechts massgebend (§ 7 Abs. 1 Entwurf). Danach werden sämtliche Aktiven und Passiven der beiden heutigen Anstalten in einem Akt (in Universalsukzession) in die Aktiengesellschaften eingebracht beziehungsweise diesen überbunden. Sämtliche Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt gehen so auf die Aktiengesellschaft über. Das bisherige Dotationskapital der öffentlich-rechtlichen Anstalten (LUKS: 355 Mio. Fr.; Lups: 37 Mio. Fr.) wird vollständig in Aktienkapital umgewandelt.

Ausgehend von der aktuellen Bilanz der Unternehmen werden die notwendigen Umgliederungen vorgenommen und die Bewertungen der heutigen Bilanzposten im Hinblick auf die Gründung der Aktiengesellschaft überprüft. Gründungs- und Prüfbericht, die für die Gesellschaftsgründung vorliegen müssen, werden sicherstellen, dass die vorgenommenen Bewertungen angemessen sind. Der von den beiden Unternehmen bereits heute aufgrund der Eignerstrategie unseres Rates vorgegebene Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER entspricht den aktienrechtlichen Anforderungen. Da den Spitalunternehmen die Betriebseinrichtungen und Spitalbauten (im Baurecht) bereits grossmehrheitlich übertragen sind und diese nach anerkannten Grundsätzen bewertet wurden, sind aus der Umwandlung in Aktiengesellschaften keine massgeblichen Auswirkungen auf ihre Bilanzsumme zu erwarten.

Unser Rat wird – in enger Zusammenarbeit mit den Spitalunternehmen – die notwendigen Vorkehrungen für die Umwandlung treffen. Insbesondere wird er dazu den ersten Verwaltungsrat und die erste Revisionsstelle bestimmen und die ersten Statuten der beiden Spitalaktiengesellschaften erlassen. Letztere sind von Ihrem Rat zu genehmigen (§ 7 Abs. 3 Entwurf). Der Entwurf der Statuten für die LUKS AG und für die Lups AG findet sich im Anhang.

### **3.2.2 Gemeinnützige Ausrichtung**

Der Entwurf sieht vor, dass die beiden kantonalen Spitalunternehmen – wie bereits viele Spitäler in anderen Kantonen – in Aktiengesellschaften mit gemeinnütziger Zweckausrichtung umgewandelt werden (vgl. § 7 Abs. 1 Entwurf; § 1 Entwurf Statuten). Eine gemeinnützige Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, deren Zweckbestimmung nicht in erster Linie wirtschaftlich ist, sondern die «ideelle» Zwecke verfolgt (Art. 620 Abs. 3 OR). Bei einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft steht somit nicht die Gewinnerzielung zugunsten der Aktionäre im Zentrum der unternehmerischen Tätigkeit, sondern die Gewährleistung eines nachhaltigen Betriebes. Der Gemeinnützigkeit steht nicht entgegen, dass die Unternehmen Gewinne erzielen. Die beiden Spitalunternehmen sind im Gegenteil seit Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung auf die Erzielung von Gewinnen angewiesen, weil sie namentlich ihre Investitionen wie die privaten Anbieter selber finanzieren müssen. Sie können somit ihren Auftrag dann am besten erfüllen und die gute medizinische Versorgung auch in Zukunft gewährleisten, wenn sie über die dazu nötigen Mittel verfügen. Diese betriebsnotwendige Gewinnstrebigkeit zur Sicherstellung eines nachhaltigen Spitalbetriebes muss somit von der Gewinnerzielung zugunsten der Aktionäre als primären Zweck der Unternehmung unterschieden werden. Der gemeinnützige

Gesellschaftszweck schliesst gleichwohl nicht aus, dass die Unternehmen dem Kanton für das von ihm zur Verfügung gestellte Aktienkapital (Bar- und Sacheinlagen) eine angemessene Dividende ausrichten dürfen, wenn sie einen Betriebsgewinn erzielen. Der Rahmen des dabei Zulässigen wird durch die für eine Steuerbefreiung einzuhaltenden Vorgaben des Steuerrechts bestimmt (vgl. Kap. 7.1 und 7.2).

### **3.2.3 Spitalbauten**

Die Spitalbauten wurden den beiden Unternehmen bereits grossmehrheitlich im Baurecht zu Eigentum übertragen. Sie gehen im Zuge der Umwandlung der Rechtsform auf die Aktiengesellschaften über (§ 7 Abs. 2 Entwurf; vgl. oben Ziff. 3.2.1). Dies ist auch konform mit den bestehenden Baurechtsverträgen zwischen dem Kanton und den heutigen Anstalten. Mit den im Idealfall vollkostendeckenden stationären Tarifen, die auch die Anlagenutzungskosten umfassen, erwirtschaften die Unternehmen die notwendigen Mittel zur Investitionsfinanzierung wie bisher selbst.

### **3.2.4 Personal**

Das Personal der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten untersteht heute dem kantonalen Personalrecht, wobei die Unternehmen die Möglichkeit haben, in verschiedenen Punkten davon abzuweichen oder dieses nur sinngemäss anzuwenden (vgl. § 30 SpG). Mit der Rechtsformänderung gehen die Arbeitsverhältnisse von den bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auf die Spitalaktiengesellschaften über (vgl. § 7 Abs. 2 Entwurf). Damit unterstehen die Arbeitsverhältnisse neu automatisch den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 319 ff. OR; § 30 Abs. 1 Entwurf). Die zentralen Unterschiede zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis liegen allein im Bereich des Kündigungsschutzes, der nach dem kantonalen Personalrecht weitreichender ist als nach OR (Fristen, Kündigungsgründe, Verfahren). Dazu kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz [ArG]; SR 822.11) neu uneingeschränkt zur Anwendung. Entgegen dem Vorschlag in der Vernehmlassung ist die Möglichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) nach erfolgter Urabstimmung des Personals nicht mehr gesetzlich vorgesehen, die Sozialpartner können einen solchen jedoch auch auf freiwilliger Basis aushandeln (vgl. Kap. 6.2.5). Zudem wird unser Rat in seiner Eigenerstrategie gegenüber den Unternehmen die Erwartung äussern, dass die Anstellungsbedingungen des kantonalen Personalrechts als Mindeststandard auch nach der Rechtsformänderung weiter einzuhalten sind.

Weiter müssen die beiden Unternehmen ihr Personal (inkl. jenes von in selbständige Tochtergesellschaften ausgegliederten Betriebsbereichen) im gleichen Umfang wie bisher bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) im Sinn der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) versichern (§ 30 Abs. 2 Entwurf), was auch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft möglich ist (vgl. § 63 Abs. 2 Personalgesetz; SRL Nr. 51; Aktiengesellschaft = Körperschaft). Ausnahmen sollen wie bisher möglich sein für bestimmte Gruppen von Angestellten (Chefärztinnen und -ärzte u.a.) sowie für Angestellte von Drittbeteiligungen.

### **3.3 Aktionärsrechte des Kantons**

#### **3.3.1 Alleineigentum des Kantons**

Der Kanton erhält als Gegenwert für das in Aktienkapital umgewandelte Dotationskapital Aktien der beiden neuen Aktiengesellschaften. Der Kanton ist dabei alleiniger Aktionär der beiden Spitalunternehmen (§ 8a Abs. 1 Entwurf), das heisst ihm gehören von Gesetzes wegen alle Aktien. Eine Übertragung von Aktien an Dritte ist somit nicht möglich, und zwar weder an öffentlich-rechtliche Körperschaften noch an Private. Die «Gefahr» einer «Privatisierung» besteht somit also nicht. Die Verbundfähigkeit der Spitalunternehmen ist damit lediglich passiv. Das heisst sie können sich an dritten Unternehmen beteiligen und diese in «ihren Konzern» einbinden (z. B. KSNW AG). Umgekehrt ist eine Beteiligung Dritter an der LUKS AG oder der Lups AG nicht möglich.

Organisieren sich die Unternehmen nach der Rechtsformänderung als Konzern in einer Holding-Struktur (vgl. Kap. 4.1), ist – wie heute – das jeweilige Unternehmen und nicht der Kanton Eigentümer von aus ihm heraus verselbständigten Tochterunternehmen. Erwerben sie Anteile an Drittunternehmen, dann sind – wie bisher – sie und nicht der Kanton Eigentümerin dieser Beteiligung. Das Eigentum der Unternehmen an Tochtergesellschaften und Dritteteiligungen ist abhängig vom Aktienanteil an diesen. Das Gesetz kann keine Einschränkungen in Bezug auf den zu haltenden Anteil an verselbständigten Tochterunternehmen vorsehen, da die Unternehmensorganisation nach Aktienrecht ein unternehmerischer Entscheid in der Kompetenz des Verwaltungsrates ist. Unser Rat wird jedoch über die Eignerstrategien sicherstellen, dass zentrale Betriebsbereiche, wie die Spitalbetriebe und Immobilien, bei einer allfälligen Auslagerung in eigenständige Tochtergesellschaften vollständig im Eigentum der Muttergesellschaft verbleiben müssen (zu den Einwirkungsmöglichkeiten des Kantons vgl. auch Kap. 4.1 und 5.2.2.3).

#### **3.3.2 Ausübung der Aktionärsrechte**

Als Exekutivorgan des Kantons ist es wie bei den übrigen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften bestehenden Beteiligungen des Kantons Aufgabe unseres Rates, die Aktionärsrechte des Kantons gegenüber den Spitalaktiengesellschaften wahrzunehmen (§ 8a Abs. 2 Entwurf).

Die Aktionärsrechte werden in der Generalversammlung ausgeübt (Art. 698 Abs. 1 OR). Da der Kanton Luzern einziger Aktionär der Spitalaktiengesellschaften ist, bildet unser Rat als Gremium die Generalversammlung. Dort beschliesst unser Rat über die nach OR und den Statuten der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte. Namentlich sind dies

- die Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR),
- die Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR),
- die Genehmigung der Jahresberichte und der Entscheid über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Verwaltungsräte (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR),
- der Beschluss über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR).

Für sogenannte «wichtige Beschlüsse» im Sinn von Artikel 704 OR beziehungsweise damit verbundene Statutenänderungen ist vorgesehen, dass unser Rat vorgängig die Zustimmung Ihres Rates einzuholen hat (§ 8a Abs. 3 Entwurf). Zu diesen Beschlüssen gehören insbesondere die Änderung des Gesellschaftszwecks, Eigenkapitalerhöhungen, die Verlegung des Sitzes oder die Auflösung der Gesellschaft.

Zu beachten ist, dass die Zustimmung Ihres Rates zu den entsprechenden Beschlüssen in der Regel ohnehin eine Änderung des Spitalgesetzes erfordern oder dem Finanzreferendum unterstehen.

### **3.4 Ausgestaltung der Aktiengesellschaften**

#### **3.4.1 Gesellschaftszweck**

Als zentraler Bestandteil der Statuten ist der Zweck der Unternehmen als Aktiengesellschaften zwingend von der Generalversammlung festzulegen beziehungsweise zu ändern (Art. 626 Ziff. 2 und 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Damit die notwendige demokratische Mitbestimmung in diesem wichtigen Punkt sichergestellt ist, wird der statutarische Zweck der beiden kantonalen Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften durch das Spitalgesetz vorgegeben (§ 8 Entwurf). Eine allfällig spätere Änderung des statutarischen Gesellschaftszwecks durch unseren Rat in der Generalversammlung erfordert deshalb – wie heute (vgl. § 8 SpG) – eine Gesetzesänderung und damit eine referendumsfähige Zustimmung Ihres Rates.

Der Zweck der beiden Spitalunternehmen bleibt unter der Rechtsform der Aktiengesellschaft unverändert zu heute (§ 8 Entwurf):

- Hauptzweck ist die Sicherstellung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung gemäss § 2 SpG<sup>6</sup> für alle Kantoneinwohnerinnen und -einwohner im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen des Kantons (entspricht den bisherigen §§ 7 Abs. 2 und 8 SpG). Dabei handelt es sich um eine klassische gemeinnützige Aufgabe. Zur Erreichung dieses Zwecks betreibt die LUKS AG ein oder mehrere Spitäler der Akut- und Rehabilitationsmedizin, die Lups AG solche der Psychiatrie (entspricht § 7 Abs. 2 SpG). In einer Aktiengesellschaft ist der Entscheid über die Betriebsstandorte ein zentraler unternehmensstrategischer Entscheid, der von Gesetzes wegen in die Kompetenz des Verwaltungsrates fällt. Der Verwaltungsrat kann die Generalversammlung konsultieren, ist dazu aber nicht verpflichtet (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR). Um die Mitsprache des Kantons in dieser zentralen Frage der Spitalversorgung dennoch weiterhin sicherzustellen, sind die heutigen Spitalstandorte ausdrücklich im gesetzlich vorgegebenen Gesellschaftszweck, der die Vorgabe für den statutarischen Gesellschaftszweck bildet, genannt (vgl. § 8 Abs. 2 Entwurf). Eine Änderung der Spitalstandorte, das heisst die ersatzlose Schliessung eines Spitalbetriebes oder die Errichtung eines neuen Spitals in einer anderen Gemeinde, erfordern somit eine Gesetzesänderung und damit weiterhin die Zustimmung Ihres Rates beziehungsweise im Falle eines Referendums der Stimmbevölkerung. Der Neubau eines Spitals in der bestehenden Standortgemeinde erfordert demgegenüber wie heute keine Gesetzesänderung.
- Wie bisher (vgl. § 11 SpG) – und wie bei Aktiengesellschaften üblich – können die Spitäler «alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder mit diesem Zweck zusammenhängen» (§ 8 Abs. 3a Entwurf). Die Aufnahme von entsprechenden Geschäftstätigkeiten ist direkt verknüpft mit der langfristigen Ausrichtung der Unternehmen und durch den Gesellschaftszweck begrenzt. Insbesondere sollen die Spitäler damit wie heute ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten können (vgl. § 7 Abs. 4 SpG); dies einerseits als wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit im ambulanten Bereich und im Sinne einer wohlnahen Versorgung und andererseits auch im Sinne «gleich langer Spiesse» mit

---

<sup>6</sup> § 2 SpG: «Die Spitalversorgung umfasst a. stationäre und ambulante Leistungen / b. weitere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und -vereinbarungen übertragen werden, die Sicherstellung der Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie Nebenleistungen».

anderen Spitalanbietern, für die diesbezüglich auch keine Einschränkungen bestehen (vgl. die Ausführungen in Kap. 6.2.3). Die entsprechende Entscheidkompetenz über die weiteren Geschäftstätigkeiten im Einzelfall liegt gemäss OR bei den Verwaltungsräten der beiden Spitalunternehmen. Unser Rat jedoch wird in den Eigenstrategien und im engen persönlichen Kontakt mit den Verwaltungsräten seine Erwartungen hinsichtlich der Unternehmensentwicklung äussern und diese auch durchsetzen.

- Die Unternehmen haben wie bisher die Möglichkeit, im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten und zu betreiben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen (§ 8 Abs. 3b Entwurf, entspricht § 11 Abs. 2 SpG). Die entsprechende Entscheidkompetenz liegt ebenfalls bei den Verwaltungsräten der beiden Spitalunternehmen. Wir werden auf solche Auslagerungs- und Beteiligungsentscheide neu wiederum über die Eigenstrategie und das Beteiligungscontrolling Einfluss nehmen (vgl. Kap. 5.2.2.3). Damit verbundene Risiken werden im Rahmen eines Risikomanagements gemäss den Vorgaben in der Eigenstrategie kontrolliert.
- Wie bisher (vgl. §§ 11 und 22 Abs. 1d SpG) haben die Unternehmen schliesslich die Möglichkeit, im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufzunehmen sowie Grundstücke zu erwerben, zu belasten und zu veräussern (§ 8 Abs. 3c Entwurf). Damit wird sichergestellt, dass sie beispielsweise bei einer Zusammenarbeit mit Dritten oder bei zusätzlichem Landbedarf ausserhalb der bestehenden Landreserven betrieblich sinnvoll handeln können.

### **3.4.2 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat der beiden Spitalaktiengesellschaften wird gemäss den Bestimmungen des Aktienrechts von der Generalversammlung und damit von unserem Rat gewählt (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR; §§ 7 Abs. 3 und 8a Abs. 2 Entwurf).

Die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons über die Public Corporate Governance (PCG). Wie bei allen Wahlen in strategische Leitungsorgane hat unser Rat auch bei der Wahl der Spitalverwaltungsräte eine angemessene Zusammensetzung anzustreben. Dazu legen wir mit den bisherigen Spitalräten ein fachliches Anforderungsprofil fest (§ 20g Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 [FLG; SRL Nr. 600]), das folgende Kriterien beinhaltet: die für die Organisation relevante Fach- und Methodenkompetenz bezüglich Branche, Finanzen, Recht und Personal; Führungserfahrung; zeitliche Flexibilität und Verfügbarkeit; Unabhängigkeit; Sozialkompetenz und Integrität; Diversität der Mitglieder zur Begünstigung eines kritischen Gedankenaustausches im Interesse einer nachhaltig erfolgreichen Unternehmensführung (§ 27f Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 17. Dezember 2010 [FLV; SRL Nr. 600a]). Unser Rat kann wie bisher geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Verwaltungsratsmandat per Ausschreibung evaluieren oder direkt berufen. Im Sinne der Diversität wird dabei namentlich ein angemessener Frauenanteil angestrebt (vgl. auch die Ausführungen in Kap. 6.2.4).

In den Statuten, die erstmalig von Ihrem Rat zu genehmigen sind, sind bezüglich des Verwaltungsrates noch folgende Konkretisierungen vorgesehen:

- Die Verwaltungsräte sollen wie die heutigen Spitalräte aus je 5 bis 9 Mitgliedern bestehen (§ 14 Abs. 1 Entwurf Statuten). Diese Grösse erlaubt eine Abdeckung

der gewünschten Fachkompetenzen bei gleichzeitigem Erhalt der nötigen Flexibilität und Funktionalität als Entscheidorgan (vgl. auch Kap. 6.2.4).

- Die Amtsdauer der Verwaltungsrätinnen und -räte soll ein Jahr betragen mit der Möglichkeit der Wiederwahl (§ 14 Abs. 2 Entwurf Statuten). Andernfalls würde von Gesetzes wegen eine dreijährige Amtsdauer gelten (Art. 710 Abs. 1 OR). Die vorgeschlagene kürzere Amtsdauer erlaubt es, auf die unternehmerischen Bedürfnisse flexibel zu reagieren.
- Der Präsident oder die Präsidentin der Verwaltungsräte sowie die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungsräte sollen von der Generalversammlung – und damit von unserem Rat – bestimmt werden (§§ 7 Unterabs. h und 15 Abs. 1 Entwurf Statuten). Andernfalls läge dies in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates (Art. 712 Abs. 1 und 2 sowie 716 Abs. 1 OR).

### **3.4.3 Rechtsbeziehungen und Haftung**

Mit der Umwandlung der Spitalunternehmen zu Aktiengesellschaften richten sich ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten und die Rechtstellung der Patientinnen und Patienten nicht mehr nach spezifischen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, sondern wie bei allen nichtstaatlichen Spitälern nach den Bestimmungen des Privatrechts. Dies bietet den Patientinnen und Patienten insofern einen Vorteil, als dass bei Streitigkeiten über Behandlungskosten nicht mehr das Spital selber mit einer Verfügung einen Rechtsvorschlag beseitigen kann (vgl. jeweils § 13 Tarifreglement LUKS [SRL Nr. 820d] und Lups [SRL Nr. 822d]), sondern erst ein Zivilgericht. Damit wird der unabhängige Rechtsschutz verstärkt. Gleichwohl ist vorgesehen, dass die Spitalunternehmen die Patientenrechte weiterhin in einem Reglement regeln sollen (vgl. § 32 Abs. 2 SpG).

Die Haftung richtet sich neu ebenfalls ausschliesslich nach dem Privatrecht (vgl. § 33 Entwurf), das heisst die Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes vom 13. September 1988 (HG; SRL Nr. 23) sind fortan nicht mehr anwendbar. In der Praxis hat dies keine relevanten Auswirkungen, da das kantonale Haftungsgesetz weitgehend auf den Grundsätzen des privaten Haftungsrechts basiert. Die beiden Spitalaktiengesellschaften haften wie bereits heute als öffentlich-rechtliche Anstalten (vgl. § 33 Abs. 2 SpG) ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.2). Soweit Mitarbeitende der Spitalaktiengesellschaften eine Nebenbeschäftigung ausserhalb derselben ausüben, haben sie hierfür selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz besorgt zu sein.

### 3.5 Vergleichende Übersicht

	<i>öffentlich-rechtliche Anstalt (IST)</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
<i>Eigentümer</i>	Kanton Luzern 100%; Tochtergesellschaften im Umfang der Beteiligung im Eigentum der Spitalunternehmen	keine Änderung
<i>Beteiligung von Dritten</i>	nicht möglich; in Bezug auf Tochtergesellschaften Entscheid RR	nicht möglich; in Bezug auf Tochtergesellschaften Vorgaben RR in Eignerstrategie
<i>Beteiligung an Dritten</i>	möglich mit Zustimmung RR	möglich, Entscheid VR Vorgaben RR in Eignerstrategie
<i>Organe</i>	SR (Wahl durch RR) Direktor oder Direktorin (Wahl durch SR) Revisionsstelle (Wahl durch RR)	GV (entspricht RR) VR (Wahl durch GV; kann Geschäftsleitung wählen) Revisionsstelle (Wahl durch GV)
<i>Unternehmensorganisation</i>	Organe gemäss Spitalgesetz Organisationsreglement SR Eignerstrategie RR	Organe gemäss OR Organisationsreglement VR Eignerstrategie RR
<i>Rechnungslegung</i>	Swiss GAAP FER	keine Änderung
<i>Rechnungsrevision</i>	Revisionsgesellschaft Wahl durch RR	Revisionsgesellschaft Wahl durch GV (entspricht RR)
<i>Spitalbauten</i>	im Eigentum zu Baurecht der Unternehmen	keine Änderung
<i>Personal</i>	kantonales Personalrecht mit Abweichungsmöglichkeit; Arbeitsgesetz teilweise anwendbar	privatrechtliches Arbeitsverhältnis nach OR; Arbeitsgesetz uneingeschränkt anwendbar
<i>Pensionskasse</i>	LUPK	keine Änderung
<i>Rechtsverhältnis zu den Patientinnen und Patienten</i>	öffentlich-rechtliches Anstaltsverhältnis	privatrechtliches Rechtsverhältnis nach OR
<i>Haftung</i>	Staatshaftung nach Haftungsgesetz	Haftung nach OR
<i>Leistungsauftrag bzw. Angebot</i>	gemäss KVG bzw. Spitalliste	keine Änderung
<i>Beschaffungen</i>	öffentliches Beschaffungsrecht	keine Änderung
<i>Steuern</i>	befreit	steuerpflichtig mit Möglichkeit der Befreiung infolge Gemeinnützigkeit (vgl. Kap. 7.1 und 7.2)

## **4 Unternehmensorganisation**

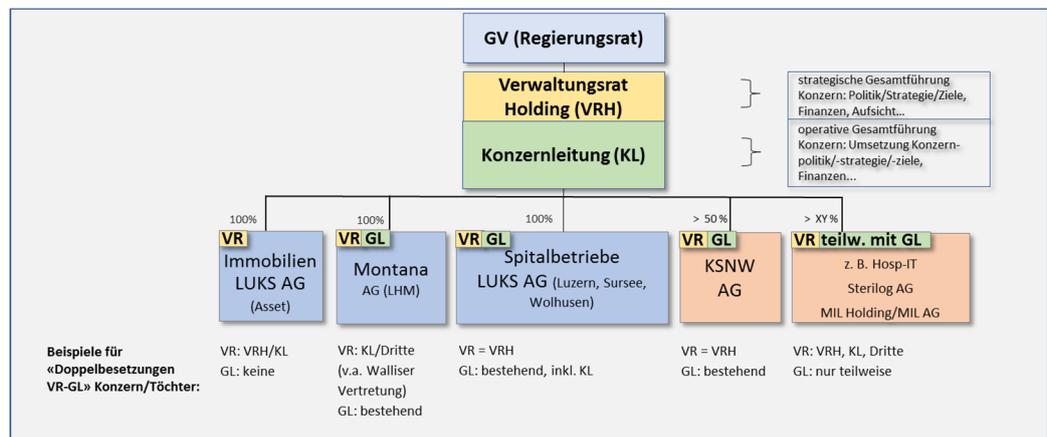
Nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesvorlage ist die nach der Rechtsformänderung vorzunehmende betriebliche Organisation der beiden Spitalaktiengesellschaften. Diese ist nach den Bestimmungen des Aktienrechts eine unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 OR). Er legt namentlich Strategie und Unternehmensstruktur fest. Unser Rat wirkt darauf über die Wahl der Verwaltungsräte und die Eignerstrategien ein.

### **4.1 Luzerner Kantonsspital AG**

Aufgrund ihrer Grösse und Komplexität sowie im Hinblick auf die vorgesehene Beteiligung an der KSNW AG und allfälligen weiteren künftigen Verbundlösungen mit anderen Spitälern ist die Organisation der LUKS AG als Konzern in Form einer Holdingstruktur angedacht. Holdinggesellschaft in diesem Zusammenhang meint ein Instrument der Konzernbildung (nicht zu verwechseln mit dem steuerrechtlichen Holding-Begriff). Eine Holding ist eine Aktiengesellschaft, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Art. 671 Abs. 4 OR). Für die Konzernbildung eignen sich Holdinggesellschaften besonders dann, wenn sie sich nicht auf das bloss passive Halten von Beteiligungen beschränken, sondern aktiv auf sie Einfluss nehmen und so die einheitliche Leitung einer ganzen Gesellschaftsgruppe (Konzern) sicherstellen (sog. Management-Holding). Gerade grössere Unternehmen brauchen eine Führungsebene, die nicht primär vom operativen Tagesgeschäft dominiert wird. Grösster Vorteil einer solchen Holding ist ihre Flexibilität, da die einzelnen Geschäftsfelder einer Unternehmung in separate Tochterunternehmen überführt werden und diese im Rahmen der Gesamtstrategie eigene Strategien für ihr Geschäftsfeld entwickeln können. Dasselbe gilt für die Eingliederung von Beteiligungen an dritten Unternehmen. Die Holdingstruktur ermöglicht der LUKS AG die angestrebte optimale Entflechtung von strategischer (Konzernebene) und operativer Führung (Tochterebene) und eine bestmögliche Organisation und Führbarkeit aller Geschäftsbereiche und Beteiligungen.

Auch für den Kanton als Eigner ergeben sich aus einer Holdingstruktur der LUKS AG Vorteile. Er hat über die Generalversammlung, die Wahl des Verwaltungsrates und die Eignerstrategie der Holdinggesellschaft Zugriff auf die strategische Ebene der Unternehmung, ohne sich mit operativen Fragestellungen der diversen Tochtergesellschaften befassen zu müssen. Wie bereits in Kapitel 3.3.2 dargelegt, ist in einer Holdingsstruktur die Holdinggesellschaft Aktionärin der (ausgelagerten und zugekauften) Tochterunternehmen und übt entsprechend auch in der jeweiligen Generalversammlung dieser Gesellschaften die damit verbundenen Aktionärsrechte aus. Der Kanton als Alleinaktionär der Holdinggesellschaft ist somit lediglich indirekt im Umfang der jeweiligen Beteiligung an den Tochtergesellschaften beteiligt und hat entsprechend auch keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Tochtergesellschaften. Unser Rat macht der Holdinggesellschaft in der Eignerstrategie jedoch Vorgaben zur Führung der Tochterunternehmen (vgl. Kap. 5.2.2.3). Zudem werden alle Konzerneinheiten und -beteiligungen in der Rechnungslegung über eine Konzernrechnung der Holdinggesellschaft (Art. 963 ff. OR) konsolidiert und für den Kanton transparent abgebildet. Bei Unstimmigkeiten der Konzernrechnung kann unser Rat in der Generalversammlung deren Genehmigung ablehnen.

Eine LUKS AG in der Struktur einer Holding könnte wie folgt aussehen (die konkrete Ausgestaltung einer allfälligen Holdingstruktur der LUKS AG, insbesondere der Töchterstruktur, wird im Rahmen von Detailkonzepten noch zu erarbeiten sein):



Wie aus diesem Zielbild ersichtlich, ist vorgesehen, dass die allenfalls aus der LUKS AG verselbständigten zentralen Betriebsbereiche (blau) zu 100 Prozent im Eigentum der LUKS AG verbleiben. Demgegenüber sind bei Beteiligungen an Dritten auch Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen möglich. Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit der Konzernstrategie in alle Unternehmensbereiche und -beteiligungen ist zudem eine vertikale und weitestgehend auch horizontale Personalunion zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung der LUKS AG als Konzernmuttergesellschaft und den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften – vorab bei jenen, die aus der Muttergesellschaft heraus verselbständigt worden sind – vorgesehen. Die Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder der LUKS AG nehmen Einsitz in die Tochterverwaltungsräte entsprechend der jeweils geforderten Spezialisierung. So können die Anzahl Verwaltungsräte und ihr Aufwand geringgehalten werden (vgl. auch Kap. 6.2.4). Formell wird die Durchgängigkeit über entsprechende Bestimmungen in dem vom Verwaltungsrat zu erstellenden Organisationsreglement sichergestellt, das im Hinblick auf die Gründung und anhand der definitiven Ausgestaltung der Aktiengesellschaften auszuarbeiten ist. Zudem formuliert auch unser Rat in der Eignerstrategie seine Erwartungen betreffend Durchgängigkeit der Konzernstrategie.

## 4.2 Luzerner Psychiatrie AG

Bei der Lups stehen nach der Übernahme der psychiatrischen Grundversorgung der Kantone Obwalden und Nidwalden (Lups-ON) zurzeit keine weiteren Zusammenschlüsse konkret an. Es bestehen keine Pläne dafür, dass sich auch die Luzerner Psychiatrie nach ihrer Umwandlung in die Lups AG in einer Holdingstruktur organisiert. Soweit dies in Zukunft der Fall sein sollte, kann auf das in Kapitel 4.1 zur LUKS AG Gesagte verwiesen werden.

## 5 Politische Steuerung

### 5.1 Kantonsrat

Ihrem Rat obliegt die Oberaufsicht über unseren Rat und die Verwaltung (§ 50 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 [KV; SRL Nr. 1]) und damit auch über die von uns sicherzustellende Spitalversorgung. Zudem hat Ihr Rat auch über die Aufsichts- und Steuerungstätigkeiten unseres Rates im Zusammenhang mit Beteiligungen wie den beiden Spitalunternehmen zu wachen. Er stützt sich dabei wie bis anhin auf unseren Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie, welcher Ihrem Rat alle vier Jahre als Planungsbericht zur Genehmigung vorzulegen ist (§ 20c FLG).

Gegenüber den beiden Spitalaktiengesellschaften als Beteiligung des Kantons hat Ihr Rat wie bereits heute keine direkte Aufsichtsfunktion. Indirekt ergeben sich jedoch folgende Mitsprachemöglichkeiten:

- Ihr Rat ist wie heute zuständig für die Genehmigung der Übertragung von Spitalbauten auf die beiden Spitalunternehmen (§ 12 Abs. 1c SpG und § 28 Abs. 1 Entwurf). Der Grossteil der Spitalbauten ist den Spitalunternehmen bereits seit 2011 zu Eigentum im Baurecht übertragen. Nur noch wenige Gebäude sind im Eigentum des Kantons (z. B. Luzerner Höhenklinik Montana, Klosteranlage St. Urban).
- Im Weiteren nimmt Ihr Rat wie bisher die Geschäftsberichte, die Finanz- und Entwicklungspläne und die Investitionsplanung der Unternehmen zur Kenntnis (§ 12 Abs. 1d und e SpG).
- Ihr Rat ist ebenfalls wie bisher zuständig für den Entscheid über die Aufhebung bestehender und die Errichtung neuer Spitalstandorte. Neu erfolgt ein solcher Entscheid jedoch nicht mehr mit einem Dekret (vgl. heutiger § 7 Abs. 3 SpG), sondern erfordert neu – da die Spitalstandorte mit § 8 Absatz 2 Entwurf neu im Gesetz ausdrücklich genannt sind – eine Gesetzesänderung. Unser Rat kann solchen Entscheiden in der Generalversammlung der Unternehmen somit nur mit Ermächtigung Ihres Rates und gegebenenfalls der Stimmbürgerinnen und -bürger zustimmen (Änderung des Gesellschaftszwecks, vgl. Kap. 3.4.1).
- Neu ist Ihr Rat zuständig für die Genehmigung der ersten Statuten (§ 7 Abs. 3 Entwurf) und von wichtigen Statutenänderungen im Sinn von Artikel 704 Absatz 1 OR (§ 8a Abs. 3 Entwurf; vgl. Kap. 3.3.2). Dies wird im Rahmen separater Botschaften mit Kantonsratsbeschlüssen erfolgen.
- Neu ist zudem vorgesehen, dass wir Ihrem Rat den Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung alle sechs statt wie bisher alle acht Jahre zur Kenntnisnahme unterbreiten und dieser inhaltlich – insbesondere hinsichtlich der Spitalaktiengesellschaften – noch ausführlicher sein wird (§ 3 Abs. 3 Entwurf GesG).

<i>öffentlich-rechtliche Anstalt (IST)</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
Oberaufsicht Spitalversorgung (§ 50 Abs. 1 KV)	keine Änderung
Genehmigung Planungsbericht Beteiligungsstrategie (§ 20c FLG)	keine Änderung
	neu: Genehmigung der ersten Statuten der Spitalaktiengesellschaft (§ 7 Abs. 3 Entwurf)
Zustimmung zur Errichtung neuer und zur Aufhebung bestehender Spitalbetriebe (§ 7 Abs. 3 SpG)	Zustimmung neu in Form einer Gesetzesänderung (§ 8 Abs. 2 Entwurf)
	neu: Genehmigung qualifizierter Statutenänderungen im Sinn von Art. 704 OR (§ 8a Abs. 3 Entwurf).
Festsetzung Dotationskapital (§ 12 Abs. 1a SpG)	AG verfügt über kein Dotationskapital; Kapitalerhöhungen nach allgemeinen finanzrechtlichen Kompetenzen
Genehmigung der Eigentumsübertragung der Spitalbauten an die Unternehmen (§ 12 Abs. 1c SpG)	keine Änderung
Kenntnisnahme von den Geschäftsberichten der Unternehmen (§ 12 Abs. 1d SpG)	keine Änderung
Kenntnisnahme von Finanz- und Entwicklungsplänen und rollender Investitionsplanung der Unternehmen (§ 12 Abs. 1e SpG)	keine Änderung

Kenntnisnahme Planungsbericht Gesundheitsversorgung alle acht Jahre (§ 3 Abs. 3 GesG)	Kenntnisnahme Planungsbericht Gesundheitsversorgung alle sechs Jahre (§ 3 Abs. 3 Entwurf GesG)
---	--

## 5.2 Regierungsrat

### 5.2.1 Sicherstellung der Spitalversorgung

Unser Rat ist verantwortlich für die Gewährleistung der Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung. Dazu haben wir gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts des Bundes eine Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern zu erstellen und darauf gestützt in der Spitalliste jene inner- und ausserkantonalen Spitäler zu bezeichnen, die für die Deckung des ermittelten Bedarfs nötig sind. Unser Rat erteilt jedem Listenspital einen Leistungsauftrag mit dem konkret zu erbringenden Leistungsangebot und den Qualitätsanforderungen für die Leistungserbringung (Art. 39 Abs. 1d und e KVG; §§ 4 Abs. 1 und 4a Abs. 1 sowie 5 SpG; § 3 Abs. 2a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998 [EGKVG; SRL Nr. 865]).

### 5.2.2 Wahrung der Eignerinteressen

#### 5.2.2.1 Eignerstrategie

Unser Rat trägt die politische Verantwortung für die kantonalen Spitalaktiengesellschaften. Zur Steuerung und Aufsicht legen wir wie bisher eine Eignerstrategie fest. Darin formulieren wir die strategischen Ziele für die Beteiligung sowie die Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit, Führung, Kontrolle, Effizienz, Transparenz und zur Vertretung in den Organen der Aktiengesellschaft (§ 20e FLG bzw. § 27e FLV). Über die Eignerstrategie nimmt unser Rat somit Einfluss auf die strategische Weiterentwicklung der Unternehmen. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft erfordert, dass unser Rat die Spitalunternehmen stärker als bisher über die Eignerstrategien steuert (vgl. nachfolgend Kap. 5.2.2.2 und 5.2.2.3), weshalb diese gegenüber heute erweitert werden. Sie werden insbesondere ergänzt um Themen wie die Unternehmensorganisation, die Beteiligungsstrategie, die Bestellung der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften oder die Kriterien für die Entwicklung des ambulanten Angebots ausserhalb der Spitalbetriebe. Die Eignerstrategien werden veröffentlicht.

#### 5.2.2.2 Ausübung der Aktionärsrechte

Wie bei den übrigen Beteiligungen wahrt unser Rat die Eignerinteressen des Kantons, indem wir im Rahmen unserer gesetzlichen Möglichkeiten bei Wahlen und Beschlussfassungen der Spitalunternehmen mitwirken (§ 20f Abs. 1 FLG). Bei Aktiengesellschaften geschieht dies über die Ausübung der Aktionärsrechte (§§ 8a Abs. 2 und 13 Unterabs. c). Die damit verbundenen Kompetenzen ergeben sich dabei nicht mehr aus dem Spitalgesetz, sondern aus den aktienrechtlichen Bestimmungen des OR (Art. 620 ff. OR; vgl. Kap. 3.3).

Anders als heute (§ 11 Abs. 3 SpG) bestimmt unser Rat neu formell nicht mehr selber über die Auslagerung von Betriebsbereichen in eigenständige Tochtergesellschaften und über die Beteiligung der Spitalaktiengesellschaften an anderen Unternehmen, mithin auch über die Bildung einer Holdingstruktur. Die Entscheidkompetenzen über solche Fragen der Unternehmensorganisation liegen bei einer Aktiengesellschaft zwingend beim Verwaltungsrat (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR). Die

notwendige Mitsprache unseres Rates bleibt jedoch gewahrt, weil wir in der Eignerstrategie unsere Erwartungen gegenüber den beiden Spitalaktiengesellschaften auch bezüglich der Organisation formulieren. Unser Rat kann dazu mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch Absichtserklärungen abschliessen (letter of intent). Soweit der Verwaltungsrat die Erwartungen unseres Rates nicht erfüllen sollte, bleibt als «ultima ratio» die Möglichkeit, diesen abzurufen (Art. 705 Abs. 1 OR). Wie bereits in Kapitel 3.3.1 erwähnt, ist dies, da der Kanton sämtliche Aktien der beiden Spitalaktiengesellschaften vertritt, im Rahmen einer Universalversammlung jederzeit, das heisst ohne Einhaltung besonderer Formvorschriften und Fristen, und umgehend möglich (Art. 701 OR). Über die Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes, die an den Sitzungen der Verwaltungsräte teilnimmt (vgl. Kap. 5.3), hat unser Rat wie heute einen direkten Zugang zu den Spitalaktiengesellschaften und ist rechtzeitig über wichtige Geschäfte informiert. Zudem wird auch weiterhin ein periodischer Austausch unseres Rates mit den Verwaltungsräten zu zentralen Fragen der Unternehmensentwicklung stattfinden.

### **5.2.2.3 Einfluss auf Tochtergesellschaften im Besonderen**

Allfällige Tochtergesellschaften gehören im Umfang der Aktienbeteiligungen den Spitalaktiengesellschaften. Der Kanton als Eigner der Muttergesellschaften und unser Rat haben – wie heute – keine direkten gesetzlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf diese Tochtergesellschaften (vgl. Kap. 3.3.1 und 4.1). Wir formulieren jedoch wiederum in unserer Eignerstrategie für die dem Kanton gehörende Muttergesellschaft auch die Erwartungen in Bezug auf das Halten von Tochtergesellschaften (Strategie, Gewinn, Höhe der Aktienbeteiligung, Besetzung des Verwaltungsrates usw.). Schliesslich ist unser Rat im Rahmen der Generalversammlung der Holdinggesellschaft zuständig für die Genehmigung der Konzernrechnung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 963 ff. OR), in der die Tochtergesellschaften transparent abgebildet und konsolidiert sein müssen. Soweit die Rechnungslegung und Buchführung gesetzmässig und korrekt erfolgen – was von der Revision zu bestätigen ist – ist es nicht möglich, z. B. Gewinne unbemerkt in Tochtergesellschaften zu belassen oder zu transferieren. Bestehen Anhaltspunkte dafür, verweigern wir die Genehmigung der Konzernrechnung und weisen den Verwaltungsrat zu einer Korrektur an. Als letztes Mittel zur Durchsetzung seiner Erwartungen kann unser Rat wiederum den von ihm gewählten Verwaltungsrat des betreffenden kantonalen Spitalunternehmens abberufen (vgl. oben). Im Ergebnis bleibt somit der notwendige Einfluss unseres Rates auch auf die zweite Unternehmensebene gewahrt.

### **5.2.2.4 Einsitz im Verwaltungsrat**

Um die notwendige politische Verantwortung wahrnehmen zu können, soll es weiterhin möglich sein, dass ein Mitglied unseres Rates dem strategischen Organ (Verwaltungsrat) als einfaches Mitglied angehören kann, sollte dies in einer Ausnahmesituation einmal erforderlich werden. Anders als bei der heutigen öffentlich-rechtlichen Anstalten steht dies bei der Rechtsform der Aktiengesellschaft als privatrechtlicher Beteiligung des Kantons jedoch neu im Widerspruch zu den Grundsätzen der Public Corporate Governance (PCG) des Kantons (vgl. § 48 Abs. 2 Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung vom 13. März 1995 [OG; SRL Nr. 20]). Es soll vermieden werden, dass sich ein Regierungsratsmitglied als Mitglied des Verwaltungsrates in einem Konflikt zwischen den Interessen des Kantons und jenen der Unternehmung befindet, die es beide zu wahren hat (Problem des sog. doppelten Pflichtnexus). Ungeachtet dessen ist die Möglichkeit einer Einsitznahme im Verwaltungsrat deswegen gerechtfertigt, weil die Spitalunternehmen – anders als die Luzerner Kantonalbank oder andere privatrechtliche Beteiligungen des Kantons – zu

100 Prozent im Eigentum des Kantons bleiben und ihnen mit der Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung eine zentrale öffentliche Aufgabe zukommt. Der Regierungsrat kann so als letztes Mittel zur Wahrung der Interessen als Verantwortlicher für die öffentliche Spitalversorgung und Vertretung des Kantons Luzern als Eigner direkt auf die Unternehmen Einfluss nehmen. Die Vorteile der Möglichkeit zur Einsitznahme im Verwaltungsrat überwiegen unseres Erachtens die Nachteile, zumal sich das angesprochene Problem des sogenannten doppelten Pflichtnexus genau genommen auch heute bei der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt schon stellt. Das Amt des Regierungsrates und das Präsidium des Verwaltungsrates sind jedoch unvereinbar (§ 8a Abs. 2 Entwurf; vgl. auch Kap. 6.2.6.2).

### 5.2.3 Zusammenfassung

<i>öffentlich-rechtliche Anstalt (IST)</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
Sicherstellung der Spitalversorgung (§§ 4, 4a und 5 SpG)	keine Änderung
Beschluss der Eignerstrategie (§ 20e FLG)	keine Änderung
	neu: Vorkehren für die Umwandlung der Rechtsform (§ 7 Abs. 3 Entwurf).
	neu: Ausübung der Aktionärsrechte des Kantons (§ 7 Abs. 1 Entwurf).
Möglichkeit des Einsitzes im Spitalrat (§ 48 Abs. 1 OG)	Möglichkeit des Einsitzes im Verwaltungsrat (§ 8a Abs. 2 Entwurf)
Antragstellung zur Festsetzung des Dotationskapitals (§ 13 Abs. 1c SpG)	Antragstellung für Kapitalerhöhungen nach allgemeinen finanzrechtlichen Kompetenzen
Abschluss der Verträge zur Übertragung des Eigentums an den Spitalbauten (§ 13 Abs. 1d und § 28 Abs. 2 SpG)	keine Änderung
Genehmigung von Auslagerungen und der Beteiligung an dritten Unternehmen (§§ 11 Abs. 3 und 13 Abs. 1e SpG)	bei AG ist die Unternehmensorganisation (inkl. Holdingstruktur) zwingende und unentziehbare Kompetenz des VR; RR macht Vorgaben in Eignerstrategie und schliesst Absichtserklärungen mit dem VR ab
Genehmigung der Jahresrechnung der Unternehmen; Beschluss über Gewinnverteilung und Verlusttragung, Entlastung des Spitalrates (§§ 13 Abs. 1f und h sowie 24a SpG)	RR trifft diese Entscheide neu als GV
Wahl des Spitalrates (Mitglieder und Präsidium), Festlegung der Entschädigung (§ 13 Abs. 1g SpG)	RR trifft diese Entscheide neu als GV
Wahl der Revisionsstelle (§ 13 Abs. 1i SpG)	RR trifft diese Entscheide neu als GV
Unterbreitung der Geschäftsberichte sowie Finanz- und Entwicklungspläne und der rollenden Investitionsplanung an KR zur Kenntnisnahme (§ 13 Abs. 1f und k SpG)	keine Änderung (systematisch neu § 13 Abs. 1k Entwurf)

### 5.3 Gesundheits- und Sozialdepartement

Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) ist als zuständiges Fachdepartement auch für das Beteiligungscontrolling der beiden Spitalunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft zuständig (vgl. §§ 14 Abs. 1 und 20 SpG). Dazu

soll wie bisher eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes als «Beisitzer oder Beisitzerin» an den Sitzungen der Verwaltungsräte teilnehmen (§ 14 Abs. 3 Entwurf), unabhängig davon, ob ein Mitglied unseres Rates dem Verwaltungsrat angehört. Dies erlaubt uns eine unmittelbare Wahrnehmung der Eignerinteressen über die Generalversammlung hinaus (vgl. § 20f FLG). Damit ist der Kanton als Eigner auch immer darüber orientiert, was in den Verwaltungsräten traktandiert und besprochen wird. Die Mitwirkung des GSD hat sich bisher äusserst bewährt und wird auch von den kantonalen Spitalunternehmen geschätzt. Da der Kanton Alleineigentümer der Spitalaktiengesellschaften bleibt, stellt sich das Problem der Gleichbehandlung anderer Aktionäre in Bezug auf die Informationsrechte nicht. Auf ein Antragsrecht des Vertreters oder der Vertreterin des GSD wird demgegenüber verzichtet, da eine Mitwirkung des Eigners in dieser Form aktienrechtlich nicht vorgesehen ist (vgl. auch Kap. 6.2.6.3).

<i>öffentlich-rechtliche Anstalt (IST)</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
Beteiligungscontrolling des Kantons (§ 14 SpG)	keine Änderung
Beisitz im Spitalrat mit Antragsrecht (§ 17 Abs. 3 SpG)	Beisitz im Verwaltungsrat ohne Antragsrecht (§ 14 Abs. 3 Entwurf)

## **6 Ergebnis der Vernehmlassung**

### **6.1 Allgemeines**

Am 26. Januar 2018 beauftragten wir das GSD, eine Vernehmlassung zur Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen durchzuführen. Diese dauerte von Mitte Februar bis Mitte Mai 2018. Eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die kantonalen Spitalunternehmen, die Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen (ALP), die Organisation der leitenden Spitalärzte der Zentralschweiz (OLSA), die Personalkommissionen des Luzerner Kantonsspitals (Peko LUKS) und der Luzerner Psychiatrie (Peko Lups), der Regierungsrat des Kantons Nidwalden, das Kantonsspital Nidwalden, die Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern, das Kantonsgericht, die Dienststelle Staatsarchiv und Handelsregister sowie alle Departemente. Es gingen insgesamt 22 Stellungnahmen ein.

### **6.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung**

Die Vernehmlassungsantworten enthielten zusammengefasst Bemerkungen zu den folgenden Hauptpunkten:

- Rechtsformänderung
- Aktionärsrechte des Kantons
- Zweck der Unternehmen
- Verwaltungsrat
- Personal
- Politische Steuerung

#### **6.2.1 Rechtsformänderung**

Die Änderung der Rechtsform der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften wurde im Grundsatz von CVP, FDP, GLP, SVP, LUKS, RR NW, KSNW, Peko LUKS, OLSA und der Ärztesgesellschaft befürwortet. Gleichwohl äusserten sie unterschiedliche Vorbehalte, insbesondere bezüglich der wirtschaftlichen Zweckbestimmung (CVP) und der damit einhergehenden neu eintretenden steuerlichen Belastung (RR

NW, KSNW), der Eignerrisiken für den Kanton (SVP), der unternehmerischen Freiheiten der Spitäler (FDP), der politischen Steuerung (FDP, GLP, SVP, Peko LUKS, FD) oder Personalfragen (Peko LUKS). Die Ärztesgesellschaft regt die Prüfung einer einzigen Aktiengesellschaft für das LUKS und die Lups an, damit Doppelspurigkeiten in der strategischen und unternehmerischen Planung und Koordination sowie in Bezug auf personelle Ressourcen vermieden werden könnten.

Einer Rechtsformänderung grundsätzlich ablehnend gegenüber stehen Grüne, SP, Lups, Peko Lups, ALP, Verband des Personals öffentlicher Dienste Zentralschweiz (VPOD), Luzerner Gewerkschaftsbund (LGB), Region West und AG Berggebiet. Neben Zweifeln an der Notwendigkeit und am Nutzen der Rechtsformänderung wird vorab befürchtet, dass die AG als Rechtsform bei den Unternehmen zu mehr Gewinnerorientierung führen werde, was sich nachteilig auf das Angebot an den Standorten Wolhusen und Sursee sowie in der Psychiatrie auswirken werde. Auch wird ein Verlust der demokratischen Mitbestimmung beklagt, namentlich durch die für das LUKS vorgesehene Holdingstruktur (SP, VPOD, Region West, AG Berggebiet). Die Grünen vermissen, dass nicht weitere Rechtsformen geprüft werden. Bei den Personalverbänden stand die Befürchtung im Vordergrund, dass sich die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für das Personal verschlechterten. Sollte an der Aktiengesellschaft als Rechtsform festgehalten werden, verlangten Grüne, SP, Lups, LGB, Region West, AG Berggebiet zumindest die Prüfung einer gemeinnützigen Zweckbestimmung.

Von der Dienststelle Staatsarchiv und Handelsregister schliesslich kam die Anregung, die Spitäler in spezialgesetzliche Aktiengesellschaften umzuwandeln. So könne situativ vom OR abgewichen und die politische Mitbestimmung gegenüber der «normalen» AG wieder erhöht werden.

#### *Nutzen der Rechtsformänderung*

Wie in den Kapiteln 2.1 bis 2.3 ausgeführt, erhalten beide kantonalen Spitalunternehmen mit der Aktiengesellschaft eine umfassende und etablierte für Grossunternehmen bestens geeignete Rechtsform, die es ihnen ermöglicht, die Unternehmensstruktur flexibel auf ihre Bedürfnisse bezüglich Führung und Transparenz anzupassen. Sie sind so in der Lage, die notwendigen künftigen Verbundlösungen mit anderen Spitälern und Gesundheitsanbietern optimal zu bewältigen. So können sie der Luzerner Bevölkerung eine wohnortnahe Grundversorgung und eine zentrumsgebundene Spezialversorgung für die Luzerner Bevölkerung auch langfristig und nachhaltig gewährleisten. Mit der Rechtsform der Anstalt wären insbesondere Verbundlösungen in Form einer Kapitalbeteiligung, wie dies im Rahmen von des Projekts Lunis vorgesehen ist, nur erschwert möglich. Auch wenn sich eine Rechtsformänderung zurzeit für die Lups aus unternehmerischer Sicht weniger aufdrängt, macht es keinen Sinn, die dafür nötigen rechtlichen Grundlagen lediglich für das LUKS zu schaffen. Den unterschiedlichen Bedürfnissen der beiden Spitalunternehmen ist vielmehr dadurch Rechnung zu tragen, dass für die Rechtsformänderung keine zeitlichen Vorgaben bestehen, das heisst, dass die Rechtsformänderung für das LUKS und die Lups zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen kann, und dass bis dahin die bisherigen Bestimmungen des Spitalgesetzes über die Anstalt weitergelten.

#### *Alternative Rechtsformen*

Eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, das heisst eine Aktiengesellschaft, bei welcher der Kanton im Spitalgesetz gezielte Abweichungen vom OR beschliesst, erachten wir als nicht zielführend. So würde gerade die mit der konsequenten Anbindung an das OR angestrebte rechtliche Verbindlichkeit und Einheitlichkeit gegenüber Dritten wieder verhindert – im Ergebnis könnte dann gerade so gut die Anstalt

als Rechtsform beibehalten werden. Andere Rechtsformen des Bundesprivatrechts – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Stiftung – scheiden aus den oben genannten Gründen und wegen ihrer gegenüber der Aktiengesellschaft geringen Flexibilität bereits zum Vornherein aus. Entsprechend finden sich denn auch keine kantonalen Spitäler mit solchen Rechtsformen.

#### *Wirtschaftliche Ausrichtung und Gewinnorientierung*

Die geäusserten Bedenken hinsichtlich zu starker Gewinnorientierung und Steuerpflicht nehmen wir auf und schlagen deshalb vor, die beiden Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften mit einer gemeinnützigen Zweckbestimmung umzuwandeln. Das bedeutet nicht, dass die Spitäler als Aktiengesellschaften nicht wirtschaftlich arbeiten und keinen Gewinn erzielen müssen oder dürfen. Im Vordergrund steht dabei jedoch nicht die Gewinnerzielung zugunsten des Kantons als Aktionär, sondern die Sicherstellung eines nachhaltigen Betriebs im Gemeinwohl. Der Gewinn bleibt somit vorab in den Unternehmen selber und kann so für notwendige Investitionen in die Unternehmensentwicklung genutzt werden. Im Gegenzug ist eine Gewinnrückführung an den Kanton als Aktionär in Form einer Dividendenauszahlung nur noch eingeschränkt möglich. In der Praxis sind die meisten kantonalen Spitäler, die als Aktiengesellschaft organisiert sind, gemeinnützig. Die Gemeinnützigkeit bzw. die Beschränkung der Dividendenauszahlung ist Voraussetzung dafür, dass die Spitalaktiengesellschaften eine Steuerbefreiung beantragen können (vgl. Kap. 3.3.2, 7.1 und 7.2).

#### *Gemeinsame Aktiengesellschaft für LUKS und Lups*

Aufgrund der unterschiedlichen Grösse und angebotsbedingten Entwicklungsbedürfnisse der Unternehmen erachten wir einen Zusammenschluss von LUKS und Lups in einer einzigen Aktiengesellschaft nicht als opportun. Die Gefahr wäre gross, dass dann die Psychiatrie im Gesamtunternehmen lediglich eine untergeordnete Rolle spielen würde. Auch mit Kosteneinsparungen wäre kaum zu rechnen. Für die beiden Unternehmen ist es zudem vorteilhafter, wenn der jeweilige Verwaltungsrat mit dem jeweiligen Geschäftsfeld – Psychiatrie oder Akutsomatik – vertraut ist.

### **6.2.2 Aktionärsrechte des Kantons**

Die SVP erachtete es als problematisch, dass der Kanton alleiniger Aktionär der Spitalaktiengesellschaften sein soll. Der Kanton trage so allein das unternehmerische Risiko. Es solle deshalb geprüft werden, ob das Alleineigentum die optimale Lösung sei. Gleichzeitig müsse der Kanton für sein Risiko entschädigt werden; auch seien die Spitäler «too big to fail», weshalb der Kanton eine Strategie zur Bewältigung dieses Risiko haben müsse. Seitens der Peko LUKS wurde gefordert, dass 25 Prozent der Aktien an Mitarbeitende der Unternehmen abgegeben werden müssen. Damit könne eine unnötige Machtkonzentration beim Kanton zulasten der Entwicklungsfähigkeit der Unternehmen vermieden werden. SP, VPOD und LGB verlangten, dass der Kanton bei einer Holdingstruktur auch bezüglich der Tochtergesellschaften zu 100 Prozent Eigentümer bleiben müsse. Die Region West und die AG Bergebiet verlangten diesbezüglich, dass gesetzlich geregelt werden müsse, dass die Holdinggesellschaft bei allen Tochtergesellschaften mit mindestens 70 Prozent Aktienbesitz beteiligt sein müsse.

Die FDP forderte schliesslich, dass die Dividenden und die Kapitalsteuern in einen zweckgebundenen Fonds einbezahlt werden müssten, welcher der Deckung von Verlusten diene. Denkbar sei auch, dass daraus die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG mitfinanziert werde.

### *Alleineigentum Kanton*

Dass die beiden Spitalaktiengesellschaften im vollständigen Eigentum des Kantons stehen sollen, erachtet wird als unabdingbare Grundvoraussetzung für die Akzeptanz der Rechtsformänderung bei der Luzerner Bevölkerung. Dieser Punkt war denn auch in der Vernehmlassung grossmehrheitlich unbestritten. Eine Beteiligung Dritter (auch des Personals) an den Spitalaktiengesellschaften würde die politische Steuerung schmälern und verkomplizieren. Solange der Kanton Alleineigentümer der Unternehmen ist, kann unser Rat jederzeit und unkompliziert Entscheide treffen, ohne dass andere Aktionäre angehört oder in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden müssen. Unser Rat könnte beispielsweise auch umgehend eine Universalversammlung einberufen, um beispielsweise den Verwaltungsrat abzurufen. Gäbe es weitere Aktionäre, müssten wir dafür erst deren Zustimmung einholen und, falls sie einer Universalversammlung nicht zustimmen, unter Wahrung der gesetzlichen Formvorschriften und Fristen eine ordentliche Generalversammlung einberufen. Auch sind alle Aktionäre in Bezug auf ihre Informationsrechte gleich zu behandeln, sodass der vorgesehene Beisitz eines Vertreters oder einer Vertreterin des Gesundheits- und Sozialdepartementes in den Verwaltungsräten oder ein direkter Austausch zwischen unserem Rat und den Verwaltungsräten nicht zulässig wäre, ohne den Mitaktionären das gleiche Informationsrecht einzuräumen. Eine Beteiligung der Mitarbeitenden an den Aktien der Spitalaktiengesellschaften ist aus den genannten Gründen entsprechend nicht praktikabel. Auch würde mit einer 25-prozentigen Beteiligung der Mitarbeitenden der als problematisch erachtete grosse Einfluss des Kantons auf die Unternehmen nicht eingeschränkt. Die Aktiengesellschaft funktioniert nach dem Mehrheitsprinzip und der Kanton kann auch mit 75 Prozent der Stimmrechte sämtliche Entscheide durchsetzen. Schliesslich gilt es zu beachten, dass das LUKS und die Lups schon heute zu 100 Prozent dem Kanton gehören, ohne dass sich dies nachteilig auf die Unternehmensentwicklung ausgewirkt hätte.

### *Staatsgarantie*

Wie die heutigen Anstalten haften auch die Spitalaktiengesellschaften für ihre Verbindlichkeiten selber mit ihrem Vermögen (Aktienkapital). Der Kanton als Aktionär darf nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den Nennwert seiner Aktien (Art. 680 Abs. 1 OR). Demnach besteht für den Kanton aus aktienrechtlicher Sicht keine Verpflichtung, allfällige Verluste der Spitalaktiengesellschaften durch öffentliche Mittel zu decken. Eine fehlende Nachschusspflicht schliesst aber nicht aus, dass der Kanton aufgrund seiner verfassungsmässigen und krankensicherungsrechtlichen Versorgungsaufträge in der Gesundheitsversorgung gleichwohl nicht um eine «Rettung» seiner Spitäler herumkommen wird. Die Feststellung der SVP, dass die Spitalunternehmen für den Kanton «too big too fail» sind, ist somit zutreffend. Diese Ausgangslage besteht jedoch bereits bei den heutigen Spitalanstalten und ist damit unabhängig von der Rechtsform der Spitalunternehmen. Zudem ist das finanzielle Risiko für den Kanton betragsmässig ungleich kleiner als zum Beispiel bei der Luzerner Kantonalbank. Von daher sehen wir aufgrund der Rechtsformänderung keine Notwendigkeit, dass der Kanton sich das «politische» Risiko im Sinne einer Staatsgarantie von den Unternehmen abgelten lässt. Die aktienrechtliche Dividendenausüttung ist ausreichend.

### *Eigentum an Tochtergesellschaften*

Bezüglich der Beteiligungsverhältnisse an den Tochtergesellschaften ist einerseits zu beachten, dass das Aktienrecht die Unternehmensorganisation und damit insbesondere den Entscheid über Auslagerungen und Beteiligungen als unentziehbare

Aufgabe dem Verwaltungsrat zuweist. Andererseits ist nicht der Kanton Eigentümer der Tochtergesellschaften, sondern die Spitalaktiengesellschaften. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, gesetzlich eine Mindestbeteiligung der Muttergesellschaft an Tochtergesellschaften oder ein Eigentum des Kantons an Tochtergesellschaften vorzusehen. Diese Aspekte sind von unserem Rat vielmehr über die Eigentümerstrategie zu steuern. Dabei ist vorgesehen, dass die Spitalaktiengesellschaften an ausgegliederten Tochterunternehmen (insb. Spitalbetriebe und Immobilien) eine 100-prozentige Beteiligung halten müssen (vgl. Kap. 3.3, 4.1, 5.2.2.3). Andererseits wäre beispielsweise die geplante Verbundlösung mit dem Nidwaldner Kantonsspital nicht möglich, wenn im Gesetz stehen würde, dass alle Tochtergesellschaften zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons oder des LUKS stehen müssen.

#### *Verwendung der Dividenden*

Vor der Ausschüttung einer Dividende müssen die Spitalaktiengesellschaften die gesetzlichen Pflichtreserven äufnen (vgl. Kap. 7.1). Diese Reserve ist ausdrücklich zur Deckung von Verlusten zu verwenden (Art. 671 OR). Ein zusätzlicher gesetzlich vorgeschriebener Fonds zur Deckung von schlechtem Geschäftsgang ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können die Unternehmen aber einen Teil des Gewinns auch den freien Reserven zuweisen. Über die Gewinnverwendung entscheidet jeweils die Generalversammlung. Zudem sollen die Spitalunternehmen in zwei Aktiengesellschaften mit gemeinnütziger Zweckbestimmung umgewandelt werden. Die erzielten Gewinne bleiben damit einerseits vorab in den Unternehmen selber zur Sicherung von Investitionen und der Unternehmensentwicklung. Andererseits wird mit der Gemeinnützigkeit eine Steuerbefreiung angestrebt, sodass kein Steuerertrag anfallen dürfte, der in einen zweckgebundenen Fonds einbezahlt werden könnte. Aufgrund der Gemeinnützigkeit des Gesellschaftszwecks ist die Dividendenausschüttung an den Kanton künftig zudem beschränkt (vgl. Ziff. 7.1). Dies erachten wir als eine angemessene und gerechtfertigte Entschädigung für das den Unternehmen seinerzeit vom Kanton zur Verfügung gestellte Dotationskapital, das neu zu Aktienkapital wird. Eine zweckgebundene Verwendung der ausgeschütteten Dividenden für die Prämienverbilligung wäre atypisch. Die Prämienverbilligung muss in einem bestimmten Mass unabhängig von den vorhandenen Mitteln ausgerichtet werden. Es wäre falsch, die Höhe der Prämienverbilligung von der Rentabilität der Spitalunternehmen abhängig zu machen.

#### **6.2.3 Zweck der Unternehmen**

Von der FDP wurde gefordert, dass der Zweck der Spitalaktiengesellschaften weiterhin im Gesetz geregelt werden soll und nicht bloss in den Statuten. Damit solle die Mitsprache Ihres Rates gewährleistet bleiben. Die GLP verlangt, dass die Grundsätze der Weiterbildung und Grundversorgung (Grundauftrag) im Gesetz verankert werden, damit Ihr Rat bei Änderungen zwingend einbezogen werden müsse. Die FDP und die Ärztesgesellschaft fordern zudem, dass die Spitalaktiengesellschaften keine ambulanten Angebote ausserhalb der Spitalbetriebe mehr anbieten dürfen. Sie würden die freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte unnötig konkurrenzieren und damit die nicht spitalgebundene ambulante Versorgung gefährden.

#### *Gesetzlich vorgegebener Unternehmenszweck*

Als Aktiengesellschaften müssen die Spitalunternehmen von Gesetzes wegen einen statutarischen Zweck haben (vgl. Kap. 2.3.1 und 3.4.1). Bereits der Vernehmlassungsentwurf sah deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Unternehmenszwecks vor, und zwar im Sinne einer detaillierten Vorgabe an unseren Rat,

welchen Unternehmenszweck wir in die Statuten der Spitalaktiengesellschaften aufzunehmen haben (vgl. § 8a Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf). Um dies noch besser zum Ausdruck zu bringen, schlagen wir im vorliegenden Entwurf eine separate Bestimmung für den Unternehmenszweck vor (§ 8 Entwurf; vgl. Kap. 3.4.1). Dieser gesetzlich vorgegebene Unternehmenszweck für die Aktiengesellschaften entspricht grundsätzlich dem heutigen für die Anstalten. Er umfasst insbesondere den heutigen Grundauftrag und damit auch die Spitalversorgung nach § 2 SpG, welche wiederum sowohl die Grundversorgung als auch die Aus- und Weiterbildung beinhaltet.

#### *Ambulante Angebote ausserhalb der Spitalbetriebe*

Die kantonalen Spitalunternehmen dürfen bereits heute ausdrücklich ambulante Angebote ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten (§ 7 Abs. 4 SpG). Insofern führt der Entwurf die bestehende Regelung weiter. Die Erbringung solcher Angebote alleine oder im Verbund mit Dritten ist in Bezug auf die Lups versorgungsnotwendig (psychiatrische Ambulatorien in der Stadt und auf der Landschaft). Generell wünschen die Patientinnen und Patienten vermehrt eine wohnorts- oder arbeitsnahe Versorgung. Es macht deshalb Sinn, wenn auch das LUKS diesem Bedürfnis Rechnung trägt und seine Dienstleistungen nicht nur im Spital anbietet. Auch aus unternehmerischer Sicht (Zuweisung von Patientinnen und Patienten, Generierung der für eine qualitative Leistungserbringung notwendigen Patientenzahlen usw.) ist dies sinnvoll. Das LUKS ist mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung mit den Privatspitälern bezüglich Finanzierung gleichgestellt. Es kann sich so im Sinne «gleich langer Spiesse» wie die privaten Spitäler entfalten. So verfügt beispielsweise auch die Hirslanden Klinik über ambulante Standorte ausserhalb der Spitalbetriebe (Bahnhof Luzern) sowie über die Belegarztpraxen über ein grosses Netz zuweisender Ärztinnen und Ärzte. Weder das LUKS noch wir haben allerdings ein Interesse an einer Konkurrenzierung der Freipraktizierenden. Wir werden die Entwicklung deshalb sicher aufmerksam verfolgen und wenn nötig eingreifen. Und inzwischen hat die Ärztesgesellschaft mit dem LUKS eine Plattform für den regelmässigen Austausch geschaffen, wo insbesondere auch Fragen der ambulanten Versorgung besprochen werden. Zudem gelten für die ambulanten Angebote der Spitäler die gleichen Anforderungen wie für die freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte, namentlich die Bewilligungspflicht und die Zulassungsbeschränkung nach Artikel 55a KVG. An der grundsätzlichen Möglichkeit der nicht zwingend spitalgebundenen ambulanten Versorgung durch die kantonalen Spitalunternehmen ist daher festzuhalten. Zudem ist vorgesehen, den Unternehmen in den Eignerstrategien unsere Erwartungen auch in Bezug auf das spitalexterne ambulante Angebot zu formulieren. Grundlage dafür wird auch der neu alle sechs Jahre zu erstellende Bericht über die Gesundheitsversorgung sein (vgl. auch Kap. 3.4.1; ebenfalls Antwort unseres Rates vom 6. November 2018 auf die Anfrage A 566 von Yvonne Zemp Baumgartner über den Versorgungsauftrag des LUKS, über sein immer grösseres Engagement ausserhalb des Spitals und über die Abgrenzung der Aufgaben im Gesundheitswesen des Kantons Luzern).

#### **6.2.4 Verwaltungsrat**

SP, Peko LUKS, LGB, VPOD und der Luzerner Staatspersonalverband (LSPV) fordern einen gesetzlichen Anspruch der Personalverbände auf eine Vertretung in den Verwaltungsräten der Spitalaktiengesellschaften. Die Ärztesgesellschaft und die OLSA machten gleiches für Vertreter der Ärzteschaft geltend; die OLSA sogar für die Verwaltungsräte bestimmter Tochtergesellschaften. Die Ärztesgesellschaft erachtete einen Verwaltungsrat von vier bis sechs Mitglieder als ausreichend. Die SVP

kritisierte die für den Fall einer Holdingstruktur angestrebte weitgehende Personalunion der Verwaltungsräte der Muttergesellschaft und jenen der Tochtergesellschaften, da dies zu Interessenkonflikten führe. SP und Peko LUKS forderten zudem, dass die Vergütungsmodelle für die Verwaltungsräte der Holding und der Tochterunternehmen (sowie der Geschäftsleitungen) und die Höhe der Bezüge vorgängig offengelegt werden müssen. Bonus- und Umsatzmodelle seien auch für die Chefärztinnen und -ärzte auszuschliessen. Die maximale Höhe der Lohnbezüge der erwähnten Gruppen müsse festgelegt und gedeckelt werden.

#### *Zusammensetzung und Grösse*

Die Bestellung der Verwaltungsräte richtet sich nach den allgemeinen PCG-Grundsätzen des Kantons. Danach muss unser Rat wie bei allen anderen Beteiligungen des Kantons ein auf die Bedürfnisse der Spitalunternehmen abgestimmtes Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat erstellen, welche die von PCG definierten Kriterien (fachliche und persönliche Voraussetzungen) abdeckt (vgl. Kap. 3.4.2). Eine spezifische Regelung dieser Kriterien im Spitalgesetz ist deshalb nicht erforderlich. Andererseits sollen die Verwaltungsräte zur Erhaltung ihrer Handlungsfähigkeit mit fünf bis neun Mitgliedern bewusst schlank gehalten werden. Ein gesetzlicher Anspruch bestimmter Gruppen auf einen Sitz in den Verwaltungsräten würde diesen Grundsätzen und Bestrebungen zuwiderlaufen und ist entsprechend abzulehnen. Für einen noch kleineren Verwaltungsrat besteht sachlich kein Bedürfnis, da sich die bisherige Grösse in der Praxis bewährt hat. Um die nötige Transparenz bezüglich des Anforderungsprofils für die Verwaltungsrätinnen und -räte zu schaffen, werden wir dieses anlässlich der ersten Beratung der zuständigen Kommission Ihres Rates offenlegen.

#### *Verwaltungsräte von Tochtergesellschaften*

Die Bestellung der Verwaltungsräte von Tochtergesellschaften obliegt nach Aktienrecht den Spitalaktiengesellschaften, da diese als Muttergesellschaften Aktionäre der Tochtergesellschaften sind und nicht der Kanton. Diese Frage ist entsprechend nicht Gegenstand der Vorlage. Unser Rat wird seine diesbezüglichen Erwartungen an die Spitalunternehmen in seinen Eignerstrategien für die Muttergesellschaften festschreiben. Die im Fall einer Holdingstruktur angedachte ganze oder teilweise Personalunion zwischen dem Verwaltungsrat der Muttergesellschaft und den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften ist ein in der Privatwirtschaft bewährtes und effizientes Mittel, um die Durchgängigkeit der Konzernstrategie auf alle Beteiligungen sicherzustellen, und damit unternehmerisch sinnvoll (vgl. Kap. 3.4.2). Zudem spart es Kosten.

#### *Vergütung*

Die kantonalen Spitalunternehmen weisen bereits heute in ihren Jahresberichten die Entschädigung der leitenden Organe (Spitalrat, Geschäftsleitung) und ihrer Vorsitzenden aus. Daran wird sich mit der Rechtsformänderung nichts ändern. Auch macht unser Rat bereits heute in den Eignerstrategien detaillierte Vorgaben zur maximalen Höhe der Entschädigung dieser Organe und Funktionen. Auch daran wird sich nichts ändern, das heisst die Vorgaben werden künftig auch die Tochtergesellschaften betreffen, zumindest soweit diese zur Mehrheit den Spitalaktiengesellschaften gehören. Das LUKS und die Lups kennen bereits seit rund zehn Jahren keine umsatzabhängigen Entschädigungsmodelle mehr für die Chefärztinnen und -ärzte. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

### 6.2.5 Personal

In der Vernehmlassung hat sich die SVP gegen einen GAV ausgesprochen, da dies Begehrlichkeiten anderer ausgelagerter kantonalen Organisationen wecken könnte. Einen GAV erachteten auch das LUKS, die Lups und der LSPV grundsätzlich nicht als erforderlich, da die Spitalunternehmen auf Personal angewiesen seien und in Zeiten von Fachkräftemangel gute Bedingungen anbieten müssten. Das LUKS und die Lups verwiesen auf die bestehende gute Zusammenarbeit mit den internen Personalkommissionen. Die Grünen, ALP, VPOD und LGB (sinngemäss auch die SP) verlangen, dass der GAV für alle in einer allfälligen Holding zusammengefassten Gesellschaften gelten müsse. ALP, VPOD und LGB verlangen gar einen GAV für alle im Kanton Luzern tätigen Listenspitäler. SP, ALP, VPOD und LGB forderten, dass ein GAV bei der Beratung der Gesetzesänderung durch Ihren Rat bereits vorliegen müsse. Die GLP verlangt, dass das Personalrecht qualitativ gleichbleiben müsse wie heute. Die SP verlangt diesbezüglich, dass für das gesamte Personal zukünftig die gleichen Sozialleistungen (Pensionskasse, Dienstaltersgeschenk usw.) gelten müssten, unabhängig davon, bei welcher Tochter sie arbeiteten.

#### *Gesamtarbeitsvertrag*

Die Erfahrungen seit der Verselbständigung der Spitalunternehmen im Jahr 2008 zeigen, dass die Befürchtungen, die Anstellungsbedingungen könnten sich aufgrund der heute bereits bestehenden Möglichkeiten zur Abweichung vom kantonalen Personalrecht verschlechtern, unbegründet waren. Im Gegenteil, das Spitalpersonal ist heute in verschiedenen Punkten bessergestellt, als wenn das Personalrecht des Kantons uneingeschränkt zur Anwendung gekommen wäre (z. B. Arbeitszeit, Dienstaltersgeschenk). Beide Unternehmen haben somit während vieler Jahre bewiesen, dass sie sich sehr gut um ihr Personal kümmern. Dies wird sich auch mit dem Wechsel zum privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nicht ändern. Zu sehr stehen die beiden Spitalunternehmen in Bezug auf das ärztliche, therapeutische und pflegerische Personal in einem starken Wettbewerb zu anderen Leistungserbringern (Spitälern und Pflegeheimen). Beide Unternehmen sind sich somit als Arbeitgeber bewusst, dass sie diesen und den übrigen Mitarbeitenden auch in Zukunft gute Arbeits- und Anstellungsbedingungen anbieten müssen, um den Fachkräftemangel durch Neuanstellungen aufzufangen und die Berufsverweildauer der Mitarbeitenden im Unternehmen zu erhöhen. Der Einbezug des Personals erfolgt heute über die Personalkommissionen, die aus Mitarbeitenden des LUKS und der Lups bestehen. Mit ihnen pflegt die Unternehmensleitung einen regelmässigen und konstruktiven Austausch, der sich sehr bewährt hat. Die Mitwirkungsrechte sind schriftlich vereinbart. Die Personalkommissionen kennen die Unternehmen und die Bedürfnisse des Personals viel besser als eine aussenstehende Gewerkschaftsdelegation, die lediglich sporadisch zu Verhandlungen kommt. Im Weiteren wird für das Personal mit der Rechtsformänderung das Arbeitsgesetz gelten, das namentlich Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz enthält. Innerhalb dieses für die überwiegende Mehrzahl aller Unternehmen der Schweiz geltenden rechtlichen Rahmens können die Bedürfnisse des Betriebs und des Personals sachgerecht abgedeckt werden. Bei dieser Ausgangslage kommen wir aufgrund einer Neubeurteilung der Situation zum Schluss, dass es nicht notwendig ist, den Spitalaktiengesellschaften (oder gar allen Listenspitälern im Kanton Luzern) den Abschluss eines GAV gesetzlich vorzuschreiben oder eine Besitzstandsregelung zu erlassen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass sie sich auf sozialpartnerschaftlicher Ebene freiwillig auf ein solches Vorgehen einigen. Zudem wird unser Rat den Unternehmen in den Eignerstrategien die Vorgabe machen, die Anstellungsbedingungen des kantonalen Personalrechts, soweit diese mit

dem privatrechtlichen Arbeitsvertragsrecht vereinbar sind, als Mindeststandard sinn- gemäss anzuwenden (vgl. Kap. 3.2.4).

### *Anstellungsbedingungen*

Aus dem oben Gesagten folgt, dass kein Anlass zur Befürchtung besteht, dass sich die Anstellungsbedingungen mit der Rechtsformänderung qualitativ verschlechtern, ausgenommen die systembedingten Änderungen aufgrund anderer Kündigungsvor- schriften und Verfahrensregeln (vgl. Kap. 3.2.4). Die Forderung nach einheitlichen Anstellungsbedingungen über alle Beteiligungen hinweg ist nicht realistisch. Es ist undenkbar, dass zum Beispiel bei Lunis das Personal der vorgesehenen KSNW AG bei der LUPK mitversichert sein wird. So ist eine ausdrückliche Bedingung für eine Beteiligung des LUKS an der künftigen KSNW AG, dass das Personal in Stans wei- terhin bei der Nidwaldner Pensionskasse bleibt. Gleiches gilt für Beteiligungen des LUKS an anderen Unternehmen, an welchen das LUKS nur eine Minderheitsbeteili- gung hält (z. B. Sterilog AG). Das LUKS kann diesen Firmen nicht die Sozialleistun- gen diktieren. Der Entwurf sieht jedoch vor, dass für Tochtergesellschaften, die aus der LUKS AG selber ausgegliedert wurden, eine Versicherung bei der LUPK im heu- tigen Umfang zwingend ist (§ 30 Abs. 2 Entwurf).

## **6.2.6 Politische Steuerung**

### **6.2.6.1 Kantonsrat**

Die Mitbestimmung Ihres Rates in Bezug auf die Spitalaktiengesellschaften gab in der Vernehmlassung in unterschiedlichen Punkten Anlass zu Diskussionen. Die SVP verlangte, dass bei der Mitwirkung Ihres Rates nicht bloss der Status quo ge- halten werden soll, sondern diese generell noch ausgebaut werden solle. Ein Einbe- zug Ihres Rates (oder der GASK) wurde konkret bezüglich einer Änderung der Spi- talstandorte (FDP, Region West, AG Berggebiet), dem Erlass der Statuten (Grüne, SP, Peko LUKS VPOD, LGB) und der Eignerstrategien (FDP, Grüne, SP, VPOD, LGB) sowie bei der Bestellung der Verwaltungsräte (Grüne, SVP) gefordert. Eine Festschreibung der Spitalstandorte im Gesetz lehnten demgegenüber die GLP und die Dienststelle Staatsarchiv und Handelsregister ab, da dadurch die unternehmeri- sche Flexibilität unnötigerweise verkleinert würde.

Weiter verlangte die FDP, dass zuhanden Ihres Rates sämtliche Beteiligungen der kantonalen Spitalunternehmen offengelegt und mit einem umfangreichen Finanz-, Risiko- und Strategiereport abgebildet werden müssten; Ihrem Rat müsse zwingend ein Jahresbericht der Spitalaktiengesellschaften vorgelegt werden.

Region West und AG Berggebiet beantragten, dass die Ziele der medizinischen Grundversorgung alle sechs Jahre durch Ihren Rat auf der Basis eines entsprechen- den Berichtes des Regierungsrates definiert werden müssten. Die FDP verlangte diesbezüglich, dass in den gesundheitsversorgerischen «Grundlagenpapieren» des Kantons, wie dem Gesundheitsgesetz, der Versorgungsplanung und den Eignerstra- tegien eine Gesamtbetrachtung des Gesundheitswesens unter Einbezug der ambu- lanten Leistungserbringer einzufügen sei.

SP, Region West und AG Berggebiet forderten schliesslich, dass die Leistungsauf- träge und -vereinbarungen der Spitalaktiengesellschaften von Ihrem Rat oder zu- mindest von der GASK genehmigt werden müssen.

### *Grundsätzliches*

Der Umfang der Mitbestimmung Ihres Rates war bereits unter der gegenwärtigen Rechtsform der Anstalt Thema (z. B. Postulat P 861 von Herbert Widmer über die Sistierung der Behandlung einer Änderung des Spitalgesetzes und damit zusam- menhängender Erlasse [neue Spitalfinanzierung] [Miteinbezug des Kantonsrates in

die Aufsicht, Zuständigkeiten des Kantonsrates] vom 4. April 2011). Der empfundene Verlust der Mitbestimmung Ihres Rates bezüglich der kantonalen Spitäler hängt denn auch weniger mit der Rechtsform der Unternehmen zusammen als mit der neuen Spitalfinanzierung. Während Ihr Rat zuvor mit der Sprechung eines Globalbudgets auf das Leistungsangebot der kantonalen Spitalunternehmen indirekt Einfluss nehmen konnte, ist der kantonale Anteil an den stationären fallabhängigen Spitalkosten mit der neuen Spitalfinanzierung und den dabei vorgesehenen Fallpauschalen nur mehr eine gebundene Ausgabe, die unabhängig von den dafür budgetierten Mitteln zu übernehmen ist.

#### *Spitalstandorte*

Die Mitsprache Ihres Rates bei der Frage der Spitalstandorte erachten wir als stufengerechtes Mittel der politischen Steuerung, auch wenn dadurch in die strategische Unternehmensführung eingegriffen wird. Die Frage ist für die Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung zu zentral, als dass dies alleine den Unternehmen überlassen werden könnte. Dies bedeutet aber auch, dass allfällige Mehrkosten vom Kanton als gemeinwirtschaftliche Leistungen abzugelten sind, wenn Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen aufrechterhalten oder geschaffen werden. Entgegen der Feststellung verschiedener Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sah deshalb bereits der Vernehmlassungsentwurf ausdrücklich die Nennung der bestehenden Spitalbetriebe im Gesetz vor (§ 8a Abs. 2a Vernehmlassungsentwurf). Um dies noch besser zum Ausdruck zu bringen, schlagen wir im vorliegenden Entwurf eine separate Bestimmung für den Unternehmenszweck vor, der die bestehenden Spitalbetriebe enthält (§ 8 Entwurf; vgl. Kap. 3.4.1).

#### *Geschäftsberichte, Finanz- und Entwicklungspläne sowie Investitionen*

Die Spitalunternehmen werden auch als Aktiengesellschaften verpflichtet sein, eine Jahresrechnung (bzw. eine Konzernrechnung unter Ausweis aller Beteiligungen) sowie Finanz- und Entwicklungspläne und eine rollende Investitionsplanung zu erstellen. Diese Dokumente sollen weiterhin jährlich Ihrem Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden (vgl. § 12 Abs. 1d und e SpG sowie § 13 Abs. 1k Entwurf). Mit der Konzernrechnung werden die Berichte der Unternehmen ausführlicher sein als bisher und gerade auch die Beteiligungen transparenter darstellen.

#### *Leistungsaufträge und -vereinbarungen*

Weder stufengerecht noch praktikabel erscheint unserem Rat ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten Ihres Rates bezüglich der Leistungsaufträge und -vereinbarungen des Kantons mit den Spitalaktiengesellschaften. Bei den Leistungsaufträgen und den diese konkretisierenden Leistungsvereinbarungen (§§ 5 und 5a SpG) handelt es sich um primär operative Instrumente der Versorgungs- und Angebotssteuerung, die ihre Grundlagen im KVG haben und die entsprechend auch für private und ausserkantonale Listenspitäler gleichermaßen vorliegen (vgl. Art. 39 Abs. 1e KVG). Das KVG weist die Kompetenzen diesbezüglich explizit der Kantonsregierung zu, gerade um diese Entscheide zu «entpolitisieren». Da die Leistungsaufträge und mit ihnen die Spitalliste mehrmals jährlich und häufig aus eher technischen Gründen angepasst werden (müssen) und gerichtlich anfechtbar sind, scheint eine Genehmigung durch Ihren Rat überdies auch nicht praktikabel. Ihr Rat kann sich vielmehr über das Instrument der Versorgungsplanung zur Angebotsstruktur äussern.

### *Eignerstrategien und Wahl der strategischen Organe*

Die Erstellung der Eignerstrategie obliegt nach geltendem Recht bei allen Beteiligungen des Kantons ebenso unserem Rat (§ 20e Abs. 1 FLG) wie die Wahl in strategische Leitungsorgane wie Verwaltungsräte (§ 20g FLG). Ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten Ihres Rates widerspräche somit den PCG-Grundsätzen des Kantons. Ihr Rat nimmt im Rahmen des «Planungsberichtes über die Beteiligungsstrategie» alle vier Jahre zu den Eignerstrategien aller Beteiligungen des Kantons Stellung. Es ist sachlich nicht begründbar, weshalb gerade bei den wichtigsten Beteiligungen des Kantons eine Sonderregelung getroffen werden sollte.

Die Eignerstrategien werden als Instrument des Beteiligungscontrollings bei einer Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften erweitert werden (vgl. Kap. 5.2.2.1). Wir erachten es deshalb als sachgerecht, diese der zuständigen Kommission (GASK) analog dem Vorgehen bei Verordnungsentwürfen bei Gesetzesänderungen bei der ersten Lesung der Gesetzesbotschaft aufzulegen. Dasselbe ist für das Anforderungsprofil der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte vorgesehen (vgl. Kap. 3.4.2).

### *Erlass der Statuten*

Um dem Bedürfnis nach mehr Mitbestimmung Ihres Rates stufengerecht nachzukommen, sieht der vorliegende Entwurf als Neuerung vor, dass Ihr Rat die ersten Statuten der Spitalaktiengesellschaften sowie Statutenänderungen, die gemäss OR ein qualifiziertes Mehr benötigen (vgl. Art. 704 OR), genehmigen muss (§§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 3 Entwurf). Das heisst wir dürfen in der Generalversammlung solchen Änderungen nur zustimmen, wenn Ihr Rat dazu die Genehmigung erteilt hat (vgl. Kap. 3.3 und 5.1). Eine solche Regelung kennen auch andere Kantone, deren Spitäler als Aktiengesellschaften organisiert sind. Die Vorlage der ersten Statuten und von künftigen wichtigen Statutenänderungen zur Genehmigung durch Ihren Rat wird im gegebenen Zeitpunkt mit separaten Beschlussbotschaften erfolgen.

### *Gesundheitsversorgung*

Weiter ist vorgesehen, dass der Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung neu mindestens alle sechs Jahre statt bisher alle acht Jahre erstellt werden muss. Zudem soll er das ganze ambulante Angebot umfassen und unter Einbezug der Leistungserbringer erstellt werden. Es obliegt dann Ihrem Rat, bei der Kenntnisnahme Bemerkungen zum Inhalt des Planungsberichtes anzubringen und auf dessen Umsetzung einzuwirken (vgl. Kap. 5.1).

### **6.2.6.2 Regierungsrat**

Bezüglich der Mitwirkungsmöglichkeiten unseres Rates auf die Spitalaktiengesellschaften wurde vom FD der schwindende Einfluss auf allfällige Tochtergesellschaften bemängelt. Die Grünen erachteten die Mitbestimmung unseres Rates mit dem Erlass der Statuten, der Wahl der Organe und der Teilnahme an der Generalversammlung demgegenüber als zu umfassend. FDP, Grüne, GLP, SVP, LUKS, Peko LUKS und die Ärztesgesellschaft kritisierten die vorgesehene Möglichkeit der Einsitznahme eines Mitgliedes unseres Rates in den Verwaltungsräten der Aktiengesellschaften, da dies den PCG-Grundsätzen des Kantons widerspräche.

### *Kompetenzen des Regierungsrates*

Als Exekutive übt unser Rat wie bei allen Beteiligungen des Kantons in Form einer Aktiengesellschaft die Aktionärsrechte aus. Als operative Behörde vertritt er den Kanton in der Generalversammlung. Nach Aktienrecht gehört die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Revisionsstelle sowie der Erlass der Statuten zu den zwingenden und unentziehbaren Aufgaben der Generalversammlung. Die umfassende Mitbestimmung unseres Rates ist damit gesetzlich ausdrücklich gewollt (vgl. Kap. 3.3 und 5.2.2.2). Wir erkennen deshalb keinen Handlungsbedarf.

### *Einsitznahme im Verwaltungsrat*

Wir sind weiterhin der Ansicht, dass auch unter der Rechtsform der Aktiengesellschaften die Möglichkeit bestehen soll, dass ein Mitglied unseres Rates in den Verwaltungsräten der kantonalen Spitäler Einsitz nimmt. Die Situation unterscheidet sich namentlich gegenüber jener bei der Luzerner Kantonalbank fundamental. Bei den Spitalaktiengesellschaften ist einerseits der Kanton Alleinaktionär. Andererseits erfüllen die Spitäler mit der stationären Spitalversorgung eine zentrale öffentliche Aufgabe. Wie bisher soll von dieser Möglichkeit jedoch erst in einer Ausnahmesituation Gebrauch gemacht werden (seit der Verselbständigung hat unser Rat von dieser Möglichkeit noch nie Gebrauch gemacht). Dabei muss auch nicht zwingend der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes im Verwaltungsrat Einsitz nehmen (vgl. Kap. 5.2.2.4).

### *Steuerung von Tochtergesellschaften*

Aufgrund zwingender aktienrechtlicher Bestimmungen des OR ist es systembedingt und damit unvermeidlich, dass in einer Holdingstruktur die Mitbestimmung unseres Rates auf allfällige Tochtergesellschaften (Auslagerungen und Beteiligungen) in *formeller* Hinsicht geringer ausfällt. Aufgrund des Alleinaktionariats des Kantons an den Spitalaktiengesellschaften (bzw. im Falle einer Holdingstruktur an der Muttergesellschaft) besteht jedoch *faktisch* die gleiche Mitbestimmung wie bisher. Neben der Ausübung der Aktionärsrechte des Kantons werden die Eignerstrategien zum zentralen Steuerungsinstrument unseres Rates. Die Eignerstrategien werden dazu erweitert und neu auch unsere Erwartungen zur Unternehmensstruktur, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Beteiligungsstrategie (inkl. ambulante Angebote ausserhalb der Spitäler) und zur Bestellung der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften enthalten (vgl. Kap. 5.2.2.1 ff.).

### **6.2.6.3 Gesundheits- und Sozialdepartement**

Die vorgesehene Beibehaltung des Beisitzes einer Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes in den Verwaltungsräten der Spitalaktiengesellschaften mit Teilnahme- und Antragsrecht wurde von der Ärztesgesellschaft als Misstrauen gegenüber den Spitälern und deshalb als unnötig erachtet. Die Dienststelle Staatsarchiv und Handelsregister wies darauf hin, dass mit dem Antragsrecht ein systemwidriges Quasi-Organ geschaffen werde, das im Aktienrecht so nicht vorgesehen sei. Gemäss dem LUKS hat sich der Beisitz einer Vertretung des Departementes an den Spitalratssitzungen sehr bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden.

Heute nimmt eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes an den Sitzungen der Spitalräte teil und kann Anträge stellen. Über ein Stimmrecht verfügt sie nicht. Diese unmittelbare Form des Beteiligungscontrollings hat sich sehr bewährt und wird auch seitens der Spitäler sehr geschätzt. Um dennoch die Bedenken des Handelsregisters aufzunehmen und eine grösstmögliche Konformität zu den aktienrechtlichen Bestimmungen herzustellen, soll die Departementsvertretung zwar

weiterhin an den Sitzungen der Verwaltungsräte teilnehmen, jedoch neu ohne Antragsrecht (§ 14 Abs. 3 Entwurf). Damit bleibt sichergestellt, dass der Kanton als Eigner jederzeit über aktuelle Geschäfte orientiert ist und nötigenfalls eingreifen kann.

### 6.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf - Botschaftsentwurf

Der Gesetzesentwurf wurde gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf inhaltlich entschlackt und systematisch übersichtlicher gestaltet. Nebst den Ergänzungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf in den folgenden Punkten von jenem in der Vernehmlassungsbotschaft:

<i>Thema</i>	<i>Änderungen gegenüber Vernehmlassungsbotschaft</i>
Rechtsformänderung durch Umwandlung	systematisch neu in § 7 Entwurf
Zweckbestimmung	gemeinnützige Zweckbestimmung der Unternehmen (§ 7 Abs. 1 Entwurf)
Übernahme Arbeitsverhältnisse / GAV	systematisch neu in § 7 Abs. 2 Entwurf; Verzicht auf GAV
LUPK-Versicherung Personal	systematisch neu in § 30 Abs. 2 Entwurf
erste Statuten  Grösse VR, Zuweisung der Kompetenzen bezüglich Wahl des VR-Präsidiums und der Festlegung Entschädigung des VR an die GV	neu: Genehmigungsvorbehalt Kantonsrat (§§ 7 Abs. 3 und 12 Abs. 1a Entwurf)  Aufgrund des Genehmigungsvorbehalts des Kantonsrates ist eine Regelung in den Statuten ausreichend.
Organisation	Verweis auf OR nicht übernommen.
Unternehmenszweck	systematisch neu in § 8 Entwurf
Spitalstandorte	systematisch neu in § 8 Entwurf; Dekret Kantonsrat für Neuerrichtung oder Schliessung von Spitalbetrieben nicht mehr nötig, da Gesetzesänderung erforderlich.
Alleinaktionariat Kanton	systematisch neu in § 8a Entwurf
Ausübung Aktionärsrechte	systematisch neu in § 8a Entwurf
Statutenänderungen	neu: Genehmigungsvorbehalt Kantonsrat für qualifizierte Beschlüsse des Regierungsrates in der GV (§§ 8a Abs. 3 und 12 Abs. 1a Entwurf)
GSD-Beisitz im VR	systematisch neu in § 14 Abs. 3 Entwurf; Verzicht auf Antragsrecht
Gesundheitsversorgungsplanung	inhaltliche Konkretisierung der Planung, Turnus neu alle sechs Jahre (§ 3 Abs. 3 Entwurf GesG).

## 7 Auswirkungen der Änderung

### 7.1 Kanton

Mit der Umwandlung der Rechtsform in Aktiengesellschaften schafft der Kanton als Eigner für seine beiden Spitalunternehmen die optimale Ausgangslage dafür, dass sie ihre bereits heute gute Position im verstärkten Spitalwettbewerb auch weiterhin und langfristig behaupten können.

Die Auswirkungen auf die politische Steuerung wurde bereits in Kapitel 5 eingehend beschrieben, sodass darauf verzichtet wird.

In finanzieller Hinsicht ergeben sich aus der Umwandlung der Rechtsform als solche für den Kanton keine Kostenfolgen: Die Unternehmen tragen die Kosten der Rechtsformänderung.

Als Aktionär der Spitalaktiengesellschaften hat der Kanton neu ein Anrecht auf einen Anteil an dem von der Gesellschaft erzielten Bilanzgewinn in Form einer Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR). Die Ausrichtung einer Dividende setzt einen Bilanzgewinn voraus (Art. 675 Abs. 2 OR). Dabei sind die Vorschriften des OR über die Äufnung der allgemeinen Reserve zu beachten (5% des Jahresgewinnes bis 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht sind). Diese ist zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen zu verwenden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern (Art. 671 OR). Darüber hinaus haften die beiden Unternehmen wie heute mit dem Gesellschaftsvermögen, das heisst mit dem liberierten Aktienkapital. Der Kanton als Aktionär haftet – wie bei der heutigen Anstalt – nicht für Verluste (Art. 620 OR; vgl. auch Kap. 6.2.2).

Die Rechtsformänderung hat einen Einfluss auf die Gewinnrückführung an den Kanton als Eigner. Als Aktiengesellschaften unterstehen die Spitalunternehmen neu der Steuerpflicht für juristische Personen. Aufgrund ihrer gemeinnützigen Zweckbestimmung können sie um eine Steuerbefreiung nachsuchen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kanton als Aktionär auf eine Dividende im Umfang der Hälfte des aktuellen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung jährlich festgelegten Betriebskreditzinses für Handels- und Fabrikationsunternehmen bezogen auf das liberierte Aktienkapital beschränkt. Für das Jahr 2019 beträgt dieser Zinssatz 3 Prozent<sup>7</sup>, woraus aktuell eine maximale Dividende von 5,325 Millionen Franken (1,5% x 355 Mio. Fr.) bei der LUKS AG und von 0,555 Millionen Franken (1,5% x 37 Mio. Fr.) bei der Lups AG resultiert. Eine entsprechende Beschränkung der Dividendenausschüttung ist in die Statuten aufzunehmen (vgl. § 25 Abs. 2 Entwurf Statuten).

Im Jahresbericht des Regierungsrates zuhanden des Kantonsrates werden die beiden Spitalunternehmen wie bisher als Beteiligungen (wenn auch neu als Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts) und in der konsolidierten Rechnung aufgeführt.

---

<sup>7</sup> vgl. Ziff. 2.2 des Zins-Rundschreibens 2019 der Eidg. Steuerverwaltung vom 31.1.2019; die Zinsentwicklung im Verlauf erfolgte von 4,5% im Jahr 2011, über 3,75% in den Jahren 2012–2014 hin zu 3% seit 2015 (vgl. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/zinssatze.html>)

## 7.2 Kantonale Spitalunternehmen

Da den Spitalunternehmen die Betriebseinrichtungen und Spitalbauten (im Bau-recht) bereits grossmehrheitlich übertragen sind und diese nach anerkannten Grundsätzen bewertet wurden, ergeben sich aus der Umwandlung zu Aktiengesell-schaften keine massgeblichen Auswirkungen auf ihre Bilanzsumme.

Der Rechtsformwechsel als solcher ist mit verschiedenen Aufwendungen verbun-den. Neben den Kosten für die Erstellung der für die Umwandlung erforderlichen Unterlagen und der Handelsregistergebühren können Handänderungssteuern für die Übertragung der Baurechte und als massgeblichste Position eine Emissionsab-gabe an den Bund anfallen. Diese beträgt 1 Prozent des Aktienkapitals (abzgl. eines Freibetrages von 1 Mio. Fr., das heisst bei voller Umwandlung des Dotationskapitals in Aktienkapital für die LUKS AG 3,54 Mio. Fr. und für die Lups AG 0,36 Mio. Fr.). Als Spitäler können die beiden Unternehmen Abgabebefreiungsgründe geltend ma-chen, sofern die Dividendenausschüttung an den Kanton statutarisch auf maximal 6 Prozent des liberierten Aktienkapitals beschränkt ist (Art. 6 Abs. 1a und 9 Abs. 1e Bundesgesetz über die Stempelabgaben [StG] vom 27. Juni 1963 [SR 641.10]). Mit der im Hinblick auf die angestrebte Steuerbefreiung vorgesehene statutarische Be-schränkung der Dividendenausschüttung (vgl. Kap. 7.1) wird diese Vorgabe gewahrt (vgl. § 25 Abs. 2 Entwurf Statuten).

Als öffentlich-rechtliche Anstalten sind die kantonalen Spitalunternehmen heute von Gesetzes wegen von der ordentlichen Steuerpflicht für juristische Personen ausge-nommen (Art. 56 Unterabs. b Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] vom 14. Dezember 1990 [ SR 642.11]; § 70 Abs. 1b Steuergesetz [StG ] vom 22. November 1999 [SRL Nr. 620]). Als Aktiengesellschaften unterstehen sie neu grundsätzlich der Steuerpflicht. Da sie eine gemeinnützige Zweckbestimmung ha-ben und mit der Spitalversorgung eine öffentliche Aufgabe im Auftrag des Kantons erfüllen, können sie um Steuerbefreiung nachsuchen (Art. 56 Unterabs. h DBG und § 70 Abs. 1h StG).

In Bezug auf die Mehrwertsteuerpflicht der Unternehmen hat die Rechtsformände-rung auf die Steuerplanung keine Auswirkungen. Es ist jedoch insbesondere zu prü-fen, ob die Gesellschaften einzeln steuerpflichtig sein sollen oder ob eine Gruppen-bestuerung anzustreben ist.

## 7.3 Bevölkerung

Der Rechtsformwechsel hat keine Auswirkungen auf das medizinische Angebot der kantonalen Spitalunternehmen und ihre Behandlungsqualität. Die Spitalunterneh-men werden die bisher erbrachten Leistungen weiterhin erbringen. Dabei gelten die-selben Qualitätsmassstäbe wie vor der Umwandlung und wie bei anderen Leis-tungserbringern. Mit der Rechtsformänderung schafft der Kanton die optimalen Vor-aussetzungen dafür, dass seine beiden Spitalunternehmen der Luzerner Bevölke-rung auch langfristig eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Grund- und Spezialversorgung gewährleisten können.

## **8 Der Erlassentwurf im Einzelnen**

### *§ 1 Unterabsatz b*

Das Spitalgesetz regelt mit der vorliegenden Änderung nicht mehr die Verselbständigung der kantonalen Spitäler, sondern neu deren Umwandlung in Aktiengesellschaften. Die Zweckbestimmung ist entsprechend anzupassen.

### *§ 7 Umwandlung*

Die vollständig neugefasste Bestimmung regelt neu die Rechtsformänderung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» zu gemeinnützigen Aktiengesellschaften, was auch in der neuen Sachüberschrift zum Ausdruck kommt.

Der Kanton wird in Absatz 1 verpflichtet, die beiden Anstalten in zwei Aktiengesellschaften des Privatrechts (Art. 620 ff. OR) mit gemeinnütziger Zweckbestimmung unter den Firmen «Luzerner Kantonsspital AG» und «Luzerner Psychiatrie AG» umzuwandeln. Die Spitalunternehmen haben ihre statutarischen Sitze auch als Aktiengesellschaften weiterhin in Luzern beziehungsweise in Pfaffnau (St. Urban). Die Umwandlung richtet nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes des Bundes, welches eine ausdrückliche Regelung für Umwandlungen unter Beteiligung von Instituten des öffentlichen Rechts kennt (vgl. Ausführungen in den Kap. 3.2.1 ff.).

Mit der Umwandlung gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Anstalten auf die jeweilige Aktiengesellschaft über. Dies betrifft insbesondere die bestehenden Arbeitsverhältnisse. Das im Zeitpunkt der Umwandlung ausgewiesene Dotationskapital wird in voll liberiertes Aktienkapital umgewandelt. (Abs. 2; vgl. Kap. 3.2.1, 3.2.3 f. und 3.3.1).

Für die Abwicklung der Rechtsformänderung ist unser Rat verantwortlich. Im Hinblick darauf sind namentlich die ersten Statuten der Spitalaktiengesellschaften zu erlassen und die zwingenden Organe zu wählen (Verwaltungsrat, Revisionsstelle). Die ersten Statuten unterliegen der Genehmigung Ihres Rates (Abs. 3; Kap. 3.2.1 und 3.3.2)<sup>8</sup>.

Die bisherigen Absätze 3 und 4, welche die Mitbestimmung Ihres Rates bei der Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe sowie die Kompetenz der Spitalunternehmen, ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anzubieten, regeln, sind im vorliegenden Entwurf Teil der neuen Zweckbestimmung (§ 8 Entwurf).

### *§ 8 Zweck*

Die heutige Bestimmung über den «Grundauftrag» wird neu gefasst und regelt neu den Unternehmenszweck der beiden Spitalaktiengesellschaften. Dieser Zweck ist von unserem Rat in die Statuten aufzunehmen (vgl. § 2 Entwurf Statuten). Damit erfordert eine Änderung des Unternehmenszwecks in den Statuten eine Gesetzesänderung und somit die Zustimmung Ihres Rates. Dies betrifft insbesondere auch die Aufhebung von Spitalbetrieben, die neu gesetzlich genannt sind, sowie deren Errichtung an anderen als den bestehenden Standorten (vgl. Kap. 3.4.1).

---

<sup>8</sup> Nach der Gründung werden der Verwaltungsrat, dessen Präsident oder Präsidentin sowie die Revisionsstelle von der Generalversammlung gewählt (Art. 698 Abs. 2 OR), wobei diese vom Regierungsrat gebildet wird.

### *§ 8a Aktionärsrechte des Kantons*

Der Kanton ist alleiniger Aktionär der beiden Spitalaktiengesellschaften (Abs. 1) beziehungsweise im Falle einer Holdingstruktur allfälliger Konzernmuttergesellschaften. Eine Übertragung von Aktien der Unternehmen auf Dritte ist damit von Gesetzes wegen ausgeschlossen (vgl. Kap. 3.3.1).

Unser Rat nimmt die Aktionärsrechte für den Kanton wahr (Abs.2; vgl. Kap. 3.3 und 5.2.2.2). Als Mittel der Einflussnahme auf die Unternehmen stehen ihm die Instrumente des Aktienrechts zur Verfügung (Wahl des Verwaltungsrates, Genehmigung der Jahresrechnung, Entscheid über Gewinnverwendung, Entlastung des Spitalrates usw.). Des Weiteren steuert und beaufsichtigt er die Unternehmen über die Eigentümerstrategie und das Beteiligungscontrolling. Zudem besteht wie bei den heutigen Spitalräten die Möglichkeit, dass ein Mitglied unseres Rates den Verwaltungsräten der Spitalaktiengesellschaften angehören darf (vgl. Kap. 5.2.2.4). Die Ausübung des Verwaltungsratspräsidiums durch ein Mitglied unseres Rates ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemäss Absatz 3 muss unser Rat für bestimmte für den Unternehmensbestand zentrale Statutenänderungen der Generalversammlung vorgängig die Genehmigung Ihres Rates einholen – soweit dafür nicht ohnehin eine Gesetzesänderung erforderlich ist (Unternehmenszweck, Betriebsstandorte usw.). Dadurch werden die Mitsprachemöglichkeiten Ihres Rates erhöht (vgl. Kap. 3.3.2 und 5.1).

### *§ 11*

Die Bestimmung ist aufzuheben. Die unternehmerische Tätigkeit der Spitalaktiengesellschaften fällt im Rahmen des Gesellschaftszwecks (vgl. § 8a Abs. 2 Entwurf) grundsätzlich in die alleinige Kompetenz der Verwaltungsräte (Art. 716a Abs. 1 OR). Der Regierungsrat nimmt darauf neu über die Ausübung der Aktionärsrechte und über seine Eigentümerstrategie Einfluss (vgl. Kap. 5.2.2).

### *Zwischentitel nach § 11, 15 und 17*

Mit der Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften regelt das Kapitel 4.1 des Spitalgesetzes nur mehr die Aufgaben der «kantonalen Behörden» und bestimmt nicht mehr jene der Organe der Unternehmen. Die Zwischentitel nach den §§ 11, 15 und 17 sind entsprechend anzupassen.

### *§ 12 Absatz 1a*

Mit der Umwandlung des Dotationskapitals in Aktienkapital entfallen künftig Beschlüsse des Kantonsrates zur Festsetzung des Dotationskapitals (Abs. 1a). Neu jedoch ist Ihr Rat zuständig für die Genehmigung der ersten Statuten sowie von unserem Rat zu beschliessende Statutenänderungen im Sinn von Artikel 704 OR (auch § 8a Abs. 3 Entwurf; vgl. Kap. 3.3 und 5.1).

### *§ 13 Absätze 1c und e–k*

Mit der Umwandlung des Dotationskapitals in Aktienkapital entfallen künftig Beschlüsse Ihres Rates zur Festsetzung des Dotationskapitals und eine entsprechende Antragstellung an unseren Rat. Neu wird in Absatz 1c geregelt, dass unser Rat die Aktionärsrechte des Kantons ausübt (vgl. auch § 8a Abs. 1 Entwurf).

Beschlüsse betreffend die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen fallen gemäss OR neu in die Kompetenz des Verwaltungsrates (Abs. 1e). Die Genehmigung der Jahresrechnung der Unternehmen und die Verteilung von Gewinnen und die Tragung von Verlusten (Abs. 1f), die Wahl der Spitalräte und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin und die Festlegung deren Entschädigung (Abs. 1g), die Entlastung der Spitalräte (Abs. 1h) sowie die Wahl der Revisionsstelle (Abs. 1i) trifft unser Rat neu in der Generalversammlung (vgl. Kap. 5.2.2.2). Die genannten Bestimmungen sind deshalb aufzuheben.

Neu unterbreitet unser Rat Ihrem Rat neben den Finanz- und Entwicklungsplänen und den rollenden Investitionsplanungen auch die Geschäftsberichte der Unternehmen jährlich zur Kenntnisnahme (Abs. 1k).

### *§ 14 Absatz 3*

Als zentrales Instrument des kantonalen Beteiligungscontrollings nimmt wie bisher (vgl. heutiger § 17 Abs. 3 SpG) eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes an den Sitzungen der beiden Verwaltungsräte teil. Neu entfällt das Antragsrecht, da ein solches für Dritte aktienrechtlich nicht vorgesehen und damit unzulässig ist (Abs. 3; vgl. Kap. 5.3 und 6.2.6.3).

### *§ 15*

Bei einer Aktiengesellschaft richten sich die Anforderungen und die Aufgaben der Revisionsstelle nach dem Aktienrecht (Art 727 ff. OR). Die Berichterstattung an unseren Rat (und die damit zusammenhängenden Beschlüsse) erfolgt über den Jahresbericht beziehungsweise die Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Die Bestimmung ist deshalb aufzuheben.

### *§§ 16 bis 18*

Die Bestimmungen über Aufgaben, Funktion und Wahl des Spitalrates und des Direktors oder der Direktorin können ebenfalls aufgehoben werden. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 716 ff. OR) und der Statuten. Die Festlegung der Organisation der Unternehmen, insbesondere die Einsetzung einer Geschäftsleitung und die Regelung ihrer Aufgaben, ist unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrates (Art. 716a Ziff. 2 OR). Im Gegensatz zum heutigen Spitalrat werden die Anforderungen an den Verwaltungsrat nicht mehr im Spitalgesetz geregelt, sondern sind vom Regierungsrat gemäss den PCG-Regelungen zu bestimmen (vgl. Kap. 3.4.2). Die Entschädigung der Verwaltungsrätinnen und -räte soll von der Generalversammlung (und damit wie bisher vom Regierungsrat) festgelegt werden – andernfalls obläge dies dem Verwaltungsrat selber. Damit ist die Kontrolle durch unseren Rat in diesem sensiblen Bereich gewährleistet.

#### *Zwischentitel nach § 18 sowie § 19*

Der Rahmen der Betriebsführung und -organisation wird bei der Aktiengesellschaft nicht mehr durch das Spitalgesetz vorgegeben, sondern vorab durch den in den Statuten definierten Gesellschaftszweck (vgl. § 8 Entwurf). § 19 ist deshalb aufzuheben. Da der betreffende Abschnitt nur mehr das Beteiligungscontrolling regelt (§ 20 SpG), ist der vorangehende Zwischentitel 3.3 entsprechend umzubenennen.

#### *Zwischentitel nach § 20*

Das Zwischentitel 3.4 kann aufgrund der ersatzlosen Aufhebung der §§ 21–24a aufgehoben werden.

#### *§ 21*

Mit dem Wechsel der Rechtsform wird das Dotationskapital in Aktienkapital umgewandelt. Die Möglichkeit, den Unternehmen weiteres Dotationskapital zur Verfügung zu stellen, ist damit obsolet. Eine Erhöhung des Aktienkapitals richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 650 ff. OR) und hat künftig im Rahmen der allgemeinen finanzrechtlichen Ausgabengrundsätze zu erfolgen. Die Bestimmung ist entsprechend aufzuheben.

#### *§§ 22 und 23*

Diese Bestimmungen über die Mittel, mit denen die Unternehmen ihre Leistungen finanzieren, und über die Kostenpflicht ihrer Leistungen sind bereits heute auch ohne zusätzliche gesetzliche Regelung selbstverständlich und damit lediglich deklaratorischer Natur. Mit der Umwandlung der Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften haben sie erst recht keine Bedeutung mehr und sind aufzuheben.

#### *§ 24*

Bei einer Aktiengesellschaft ergibt sich die Pflicht zur Äufnung von Reserven und deren Umfang aus dem Gesetz und den Statuten (Art. 671 ff. OR). Die Bestimmung ist aufzuheben.

#### *§ 24a*

Unser Rat beschliesst über die Verwendung von Gewinnen und die Tragung von Verlusten nicht mehr mit einem Regierungsratsbeschluss, sondern neu in seiner Funktion als Alleinaktionär in der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Die Bestimmung ist damit obsolet und aufzuheben (vgl. auch § 13 Abs. 1f Entwurf).

#### *Zwischentitel nach § 24a*

Mit der Aufhebung der §§ 25 und 27 (vgl. nachfolgende Erläuterungen) regelt das Kapitel 3.5 lediglich noch den Finanz- und Entwicklungsplan zuhanden des Kantons. Der Zwischentitel ist entsprechend anzupassen.

#### *§ 25*

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung ist eine Frage der Unternehmensorganisation und damit bei einer Aktiengesellschaft unübertragbare Sache des Verwaltungsrates (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Aktiengesellschaften sind zudem bereits nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet (Art. 957a und 958c OR). In einer Holdingstruktur kommen ferner die Bestimmungen über die Konzernrechnung zum Tragen (Art. 963 ff. OR). Weiter macht unser Rat den Spitalaktiengesellschaften im Rahmen der Eignerstrategie entsprechende Vorgaben zur Konkretisierung. Die Bestimmung ist deshalb aufzuheben.

#### § 27

Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichts und dessen Inhalt ergeben sich bei einer Aktiengesellschaft aus dem Obligationenrecht (Art. 958 OR). Die Bestimmung kann aufgehoben werden. Der Geschäftsbericht wird gleichwohl weiterhin von unserem Rat genehmigt (in seiner Funktion als Alleinaktionär in der Generalversammlung) und Ihrem Rat zur Kenntnis gebracht.

#### § 28 Absätze 1, 3 und 4

Der Grossteil der Spitalbauten ist den Spitalunternehmen bereits seit 2011 bzw. 2014 zu Eigentum im Baurecht übertragen. Absatz 1 kann deshalb aufgehoben werden. Nur noch wenige Gebäude sind im Eigentum des Kantons (z. B. Luzerner Höhenklinik Montana, Klosteranlage St. Urban). Um die Realität besser abzubilden, soll die Bestimmung systematisch und sprachlich umformuliert werden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

#### § 29

Sämtliche Betriebseinrichtungen wurden den beiden Spitalunternehmen bereits mit der rechtlichen Verselbständigung übergeben. Die Bestimmung ist damit obsolet und aufzuheben.

#### § 30 Absätze 1–3

Mit der Umwandlung in Aktiengesellschaften richtet sich das Personalrecht nicht mehr nach kantonalem öffentlichem Recht (Personalgesetz), sondern nach Privatrecht (Art. 319–362 OR), was auch mit einer Änderung von Absatz 1 zum Ausdruck gebracht wird (vgl. Kap. 3.2.4).

Gemäss Absatz 2 müssen die Spitalaktiengesellschaften ihr Personal im bisherigen Umfang bei der LUPK gemäss BVG versichern. Zum Personal gehören auch die Angestellten von allenfalls in selbständige Tochtergesellschaften umgewandelten Betriebsbereichen. Wie bisher können die Unternehmen bestimmte, klar definierte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anderweitig versichern, sei es für den überobligatorischen Bereich (z. B. Chefärztinnen und -ärzte), sei es das Personal von Drittbeteiligungen (z. B. Personal KSNW AG; vgl. auch Kap. 3.2.4).

Dass die Unternehmen den Kaderärztinnen und -ärzten eine Nebenbeschäftigung bewilligen können, bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Dies ist eine Frage der Unternehmensführung und -organisation. Absatz 3 kann ersatzlos aufgehoben werden.

### *Zwischentitel nach § 30*

Gegenstand des Kapitels 3.8 sind lediglich noch die Rechtsbeziehungen zu Dritten und die Haftung. Der öffentlich-rechtliche Rechtsschutz entfällt (vgl. nachfolgende Erläuterung zu § 34). Der Zwischentitel ist deshalb anzupassen.

### *§ 31 Absätze 1 und 2*

Das Rechtsverhältnis zwischen Spitalaktiengesellschaften und Dritten ist neu privatrechtlich (Abs. 1). Entsprechend kann der bisherige Verweis betreffend subsidiäre Anwendbarkeit des Privatrechts (Abs. 2) ersatzlos aufgehoben werden.

### *§ 32 Absatz 1*

Mit der Umwandlung in Aktiengesellschaften ist auch das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen einerseits und Patientinnen und Patienten andererseits neu privatrechtlicher Natur (vgl. Kap. 3.4.3). Absatz 1 ist entsprechend anzupassen.

### *§ 33 Absätze 1–3*

Als Körperschaften des Privatrechts haften die kantonalen Spitalunternehmen nicht mehr nach kantonalem Haftungsgesetz, sondern nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Abs. 1). Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.4.3 hingewiesen.

Dass die Unternehmen ausschliesslich mit ihrem Vermögen haften, ist Wesensmerkmal der Aktiengesellschaft (Art. 620 Abs. 1 OR). Dass sie über eine Haftpflichtversicherung verfügen, ist eine Selbstverständlichkeit. Dies bedarf deshalb ebenso wenig einer weiteren gesetzlichen Regelung im Spitalgesetz wie die Organhaftung der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 754 OR). Die Absätze 2 und 3 können damit aufgehoben werden.

### *§ 34*

Nachdem das Rechtsverhältnis zwischen Patientinnen und Patienten und den Unternehmen fortan neu privatrechtlicher Natur ist (vgl. 32 Abs. 1 Entwurf) entfällt auch der öffentlich-rechtliche Rechtsschutz gegen Entscheide der Unternehmen (insb. gegen Verfügungen über ausstehende Behandlungskosten). Es gelten die Bestimmungen des Privatrechts beziehungsweise der zivilrechtliche Rechtsschutz. Die Bestimmung kann aufgehoben werden.

### *§ 36*

Die für die Verselbständigung der kantonalen Spitäler zu öffentlich-rechtlichen Anstalten geschaffenen Übergangsbestimmungen sind obsolet und damit aufzuheben.

### *§ 39*

Bis zum Zeitpunkt der Umwandlung der kantonalen Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften gelten für das jeweilige Unternehmen die bisherigen Bestimmungen des Spitalgesetzes weiter. Dies erlaubt unserem Rat und den beiden Unternehmen genügend Zeit für die Rechtsformänderung.

### *Änderung von § 3 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes*

Um die Mitbestimmung Ihres Rates bei der Planung der Gesundheitsversorgung des Kantons zu erhöhen, wird ihm der entsprechende Planungsbericht neu alle sechs Jahre statt alle acht Jahre zur Kenntnisnahme unterbreitet. Neu ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Bericht die strategischen Ziele und Grundsätze des Kantons im Gesundheitswesen sowie den Bedarf an ambulanter und stationärer Gesundheitsversorgung der Luzerner Bevölkerung und die Mittel zu dessen Sicherstellung aufzuzeigen hat. Die Leistungserbringer sind bei der Erarbeitung des Planungsberichtes angemessen miteinzubeziehen.

## **9 Befristung, Inkraftsetzung und Vorgehen**

Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum, da die Umwandlung der Rechtsform keine (Referendumpflicht begründenden) finanziellen Auswirkungen für den Kanton hat.

Unser Rat soll das Inkrafttreten der Gesetzesänderung bestimmen. Bis zur Umwandlung der Rechtsform der Spitalunternehmen sind die bisherigen Bestimmungen des Spitalgesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt weiterhin anwendbar (§ 39 Entwurf). So kann die Rechtsformänderung in Absprache mit den beiden Unternehmen optimal vorbereitet und auf ihre Bedürfnisse angepasst werden.

Die Änderung der Rechtsform ist auf Dauer angelegt. Eine Befristung der Änderung ist daher nicht sinnvoll.

## **10 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Spitalgesetzes betreffend Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen zuzustimmen.

Luzern, 14. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## Spitalgesetz

### Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 800 | 800a  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019,

*beschliesst:*

### I.

Spitalgesetz vom 11. September 2006<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt,

- b. (*geändert*) die Umwandlung der kantonalen Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften.

#### § 7 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

Umwandlung (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» werden gemäss den Artikeln 99 ff. des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögenübertragung (Fusionsgesetz; FusG) vom 3. Oktober 2003<sup>2</sup> in je eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss den Artikeln 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911<sup>3</sup> unter der Firma «Luzerner Kantonsspital AG» mit Sitz in Luzern und unter der Firma «Luzerner Psychiatrie AG» mit Sitz in Pfaffnau umgewandelt.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt der Umwandlung gehen die Rechte und Pflichten der Anstalten, insbesondere die bestehenden Arbeitsverhältnisse, auf die jeweilige Aktiengesellschaft über. Das im Umwandlungszeitpunkt ausgewiesene Dotationskapital der Anstalten wird in voll liberiertes Aktienkapital umgewandelt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Umwandlung. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

<sup>4</sup> *aufgehoben*

#### § 8 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)

Zweck (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen des Kantons Luzern für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher.

<sup>2</sup> Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wollhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [800a](#)

<sup>2</sup> SR [221.301](#)

<sup>3</sup> SR [220](#)

<sup>3</sup> Sie können

- a. alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem Zweck zusammenhängen; insbesondere können sie ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten,
- b. im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen,
- c. im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

#### **§ 8a (neu)**

Aktionärsrechte des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton Luzern ist alleiniger Aktionär der Unternehmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus. Ein Mitglied des Regierungsrates kann den Verwaltungsräten der Unternehmen angehören. Das Präsidium des Verwaltungsrates und das Amt des Regierungsrates sind nicht vereinbar.

<sup>3</sup> Änderungen der Statuten, die wichtige Beschlüsse gemäss Artikel 704 Absatz 1 OR<sup>4</sup> betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Vorbehalten bleiben Änderungen, die eine Änderung dieses Gesetzes bedürfen.

#### **§ 11**

*aufgehoben*

#### **Titel nach § 11 (geändert)**

3.2 Kantonale Behörden

#### **Titel nach Titel 3.2**

3.2.1 (*aufgehoben*)

#### **§ 12 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat

- a. (*geändert*) genehmigt die ersten Statuten der Unternehmen sowie Statutenänderungen, die wichtige Beschlüsse gemäss Artikel 704 Absatz 1 OR betreffen.

#### **§ 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

- c. (*geändert*) übt die Aktionärsrechte des Kantons aus,
- e. *aufgehoben*
- f. *aufgehoben*
- g. *aufgehoben*
- h. *aufgehoben*
- i. *aufgehoben*
- k. (*geändert*) unterbreitet dem Kantonsrat jährlich die Geschäftsberichte, die Finanz- und Entwicklungspläne und die rollende Investitionsplanung der Unternehmen zur Kenntnisnahme.

#### **§ 14 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Unternehmen mit beratender Stimme teil. Das Recht Anträge zu stellen, steht ihr nicht zu.

#### **§ 15**

*aufgehoben*

#### **Titel nach § 15**

3.2.2 (*aufgehoben*)

---

<sup>4</sup> SR [220](#)

**Titel nach Titel 3.2.2**

3.2.2.1 *(aufgehoben)*

**§ 16**

*aufgehoben*

**§ 17**

*aufgehoben*

**Titel nach § 17**

3.2.2.2 *(aufgehoben)*

**§ 18**

*aufgehoben*

**Titel nach § 18** *(geändert)*

3.3 Controlling

**§ 19**

*aufgehoben*

**Titel nach § 20**

3.4 *(aufgehoben)*

**§ 21**

*aufgehoben*

**§ 22**

*aufgehoben*

**§ 23**

*aufgehoben*

**§ 24**

*aufgehoben*

**§ 24a**

*aufgehoben*

**Titel nach § 24a** *(geändert)*

3.5 Finanz- und Entwicklungsplan

**§ 25**

*aufgehoben*

**§ 27**

*aufgehoben*

**§ 28 Abs. 1** *(aufgehoben)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 4** *(geändert)*

<sup>1</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann den Unternehmen mit Genehmigung des Kantonsrates das Eigentum an den Spitalbauten als Sacheinlage übertragen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. Bei den übertragenen Spitalbauten sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der Unternehmen.

<sup>4</sup> Nicht zu Eigentum übertragene Spitalbauten stellt der Kanton den Unternehmen gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung. Er erstellt im Rahmen der verfügbaren Kredite und unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt die notwendigen Unterhaltsarbeiten durch. Die Unternehmen haben ein Antragsrecht.

## **§ 29**

*aufgehoben*

### **§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis des Personals ist privatrechtlicher Natur.

<sup>2</sup> Die Unternehmen versichern ihr Personal und jenes von in selbständige Tochtergesellschaften ausgegliederten Betriebsbereichen bei der Luzerner Pensionskasse im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982<sup>5</sup> gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie können das Personal von eingegliederten Beteiligungen sowie in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Angestellten bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

### **Titel nach § 30 (geändert)**

3.8 Rechtsbeziehungen und Haftung

### **§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Dritten richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

### **§ 32 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist privatrechtlicher Natur.

### **§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Haftung der Unternehmen, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> *aufgehoben*

## **§ 34**

*aufgehoben*

## **§ 36**

*aufgehoben*

### **§ 39 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Bis zum Zeitpunkt der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in Aktiengesellschaften gelten für das jeweilige Unternehmen die bisherigen Regelungen weiter.

## **II.**

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005<sup>6</sup> (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

---

<sup>5</sup> [SR 831.40](#)

<sup>6</sup> [SRL Nr. 800](#)

**§ 3 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Er erstellt mindestens alle sechs Jahre einen Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung im Kanton und legt diesen dem Kantonsrat zur Stellungnahme im Sinn von § 79 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976<sup>7</sup> vor. Der Bericht enthält die strategischen Ziele und Grundsätze des Kantons im Gesundheitswesen und zeigt den Bedarf für die ambulante und die stationäre Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und die Mittel für dessen Sicherstellung auf. Bei der Erarbeitung sind die Leistungserbringer in angemessener Weise miteinzubeziehen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

---

<sup>7</sup> SRL Nr. [30](#)

Entwurf Statuten

**Statuten  
der Luzerner Kantonsspital AG / der Luzerner Psychiatrie AG**

mit Sitz in Luzern / Pfaffnau

**I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft**

**§ 1** *Firma, Sitz und Dauer*

Unter der Firma «Luzerner Kantonsspital AG» / «Luzerner Psychiatrie AG» besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit gemeinnütziger Zweckbestimmung gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Luzern / in Pfaffnau.

**§ 2** *Zweck*

Die Gesellschaft

- a. stellt im Rahmen des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung des Kantons Luzern für alle Kantoneinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a) wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Sie bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an / Sie bietet Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) an;
- b. kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem Zweck zusammenhängen. Sie kann insbesondere ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten;
- c. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen;
- d. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

**II. Kapital**

**§ 3** *Aktienkapital*

<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF [Betrag / Betrag] (Betrag in Worten Schweizer Franken) und ist eingeteilt in [Anzahl] auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 1'000 (tausend Schweizer Franken).

<sup>2</sup> Die Aktien sind vollständig liberiert.

## **§ 4 Aktien**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann Aktientitel ausgeben und Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum an einer Aktienurkunde oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

<sup>2</sup> Aktien und Aktienzertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

## **§ 5 Aktienbuch**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümerinnen und Eigentümer der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

<sup>2</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

# **III. Organisation der Gesellschaft**

## **§ 6 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Revisionsstelle.

### **1. Die Generalversammlung**

## **§ 7 Aufgaben und Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung des Jahresberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h. Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Genehmigung des jährlichen Berichts des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen;
- i. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

## **§ 8** *Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung*

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn die Generalversammlung es beschliesst.

## **§ 9** *Einberufung*

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre zu erfolgen.

<sup>3</sup> In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung bzw. dem Verwaltungsrat der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

<sup>5</sup> Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäfts- und der Revisionsbericht beizulegen.

## **§ 10** *Universalversammlung*

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

<sup>2</sup> In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

## **§ 11 *Stimmrecht und Vertretung***

<sup>1</sup> In der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann seine oder ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder eine andere Aktionärin vertreten lassen.

## **§ 12 *Beschlussfassung***

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

<sup>2</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

<sup>3</sup> Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

## **§ 13 *Vorsitz und Protokoll***

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden oder eine Tagesvorsitzende.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und die Stimmenzählerinnen und -zähler, die nicht Aktionärinnen und Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **2. *Der Verwaltungsrat***

### **§ 14 *Zusammensetzung und Amtsdauer***

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

## **§ 15** *Konstituierung*

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär oder eine Sekretärin wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär oder Aktionärin zu sein braucht.

## **§ 16** *Sitzung und Protokoll*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, im Falle dessen oder deren Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates, zusammen.

<sup>2</sup> Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten oder der Präsidentin den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident oder die Präsidentin beruft diesfalls eine Sitzung ein, die innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages stattfindet.

<sup>3</sup> Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

## **§ 17** *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Beschlüsse werden, vorbehältlich von anderen Regelungen im Gesetz, in den Statuten oder in anderen Reglementen der Gesellschaft, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

<sup>3</sup> Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.

## **§ 18** *Aufgaben und Befugnisse*

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

<sup>2</sup> Insbesondere stehen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren und nicht entziehbaren Aufgaben zu:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Festlegung der Organisation;

- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. Erstellung des Geschäftsberichts an die Generalversammlung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

<sup>3</sup> Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

### **§ 19 Reglemente und Delegation der Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die weitere Organisation der Luzerner Kantonsspital AG / der Luzerner Psychiatrie AG und der Tochtergesellschaften. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung im Organisationsreglement ganz oder zum Teil einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern, einem Verwaltungsratsausschuss oder Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erlässt ein Entschädigungsreglement, welches die Entschädigungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung regelt.

### **§ 20 Auskunfts- und Einsichtsrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

<sup>2</sup> In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

<sup>4</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

<sup>5</sup> Weist der Präsident oder die Präsidentin ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

<sup>6</sup> Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

### **3. Die Revisionsstelle**

#### **§ 21 Anforderungen und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und ihren Sitz in der Schweiz hat.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

#### **§ 22 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

## **IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung**

#### **§ 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 24 Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang mit zusätzlichen Angaben gemäss Art. 961a OR), dem Jahresbericht, dem Lagebericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt. Es wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt.

#### **§ 25 Gewinnverteilung, Dividende und Vermögensverwendung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der Rest des Gewinns steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

<sup>2</sup> Die Dividende darf bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidg. Steuerverwaltung festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **§ 26**

<sup>1</sup> Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

<sup>3</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

<sup>4</sup> Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionärinnen und Aktionäre verteilt.

## **VI. Bekanntmachungen**

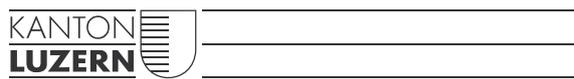
### **§ 27 *Publikation und Mitteilungen***

<sup>1</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

<sup>2</sup> Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionärinnen und Aktionäre.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Robert Küng  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner



**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
staatskanzlei@lu.ch  
www.lu.ch